

ZG_OBERGERICHT S 2022 27 vom 2. Februar 2023

ZG Obergericht, 2023-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2022_27

FR: ZG_OBERGERICHT S 2022 27 du 2 février 2023

IT: ZG_OBERGERICHT S 2022 27 del 2 febbraio 2023

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 1

Eintreten und Rechtskraft

E. 1.1

Die Vorinstanz legt das Recht und die Gerichtspraxis zu ambulanten und stationären Massnahmen sowie zur Würdigung von Gutachten umfassend und detailliert dar, so dass darauf verwiesen werden kann (OG GD 1, S. 52 ff., Ziff. 3.1).

E. 1.1.1

Anlass zu dieser Strafe boten einerseits die genannten Drohungen, Tätlichkeiten, Beschimpfungen und die Körperverletzung vom November 2018 zum Nachteil von B._____ (vgl. zum Sachverhalt: E. II.3.2 Ziff. 3.2.2).

E. 1.1.2

Andererseits wurde der Beschuldigte auch gegenüber seinen damals 66-, 68-, und 78-jährigen Nachbarn in S._____ ausfällig, indem er einen der Nachbarn bei mehreren Vorfällen zwischen Juni und August 2019 als Hurensohn bezeichnete, ihn mehrfach bespuckte und ihm androhte, er werde seine Mutter ficken und ihn zusammenschlagen (act. 11/1, fünftes Blatt). Der Beschuldigte bezeichnete eine weitere Nachbarin als Nutte, Schlampe und sagte ihr, dass sie nicht mehr lange leben werde; er werde die Nachbarin und ihren Ehemann umbringen und niemand werde wissen, dass er es gewesen sei. Er griff ferner einen Nachbarn an, versuchte, diesen zu würgen, beschimpfte ihn als Hurensohn, sagte ihm, er würde ihn zu seiner deutschen Mutter ins Grab legen und bezeichnete die Ehefrau des Nachbarn, welche wegen Bauchspeicheldrüsenkrebs im Sterben lag, als Schlampe. Ferner spuckte der Beschuldigte seine Nachbarn an und bedrohte sie mit dem Tod.

E. 1.1.3

Betreffend die Sanktion ist aus der Protokollbegründung des genannten Urteils des Strafgerichts vom 2. April 2020 zu entnehmen, dass der von der Gemeinde E._____ eingebürgerte, aus der Republik Kosovo stammende Beschuldigte zum Zeitpunkt der Urteilsfällung bereits wegen einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung, geringfügigem Erschleichen einer Leistung, Fälschung von Ausweisen, Mitfahrt in einem entwendeten Motorfahrzeug, erneuter einfacher Körperverletzung, Angriff und Drohung vorbestraft war. Wegen der vielen Vorstrafen sowie der deutlichen bis sehr hohen Rückfallgefahr gemäss dem Gutachten H._____ hielt das Strafgericht fest, dass dem Beschuldigten eine schlechte

Prognose gestellt werden müsse. Die Sanktion von 14 Monaten Freiheitsstrafe wurde folglich durch das Strafgericht unbedingt ausgesprochen (act. 14/1/65).

E. 1.2

Ergänzend ist aus Sicht der forensisch-psychiatrischen Literatur zu vermerken, dass Persönlichkeitsstörungen (und insbesondere dissoziale Persönlichkeitsstörungen) zwar schwer zu behandeln sind und Therapien deswegen nicht als Allheilmittel gegen Kriminalität im Zusammenhang mit der davon betroffenen Personengruppe gelten sollen.

Trotzdem ist auch bei einer Persönlichkeitsstörung ein Behandlungserfolg im Sinne einer Senkung der Rückfallrate bzw. der Verbesserung der Legalprognose grundsätzlich möglich, auch wenn dies letztlich wohl nicht bei allen Patienten realisiert werden könne.

Ein fatalistischer "nothing works"-Ansatz bei diesen Fällen sei unangebracht (vgl.

Habermeyer, *Behandelbarkeit von Persönlichkeitsstörungen*, in:

Heer/Habermeyer/F. _____, *Forum Justiz & Psychiatrie*, Band 6 [Tagungsband 2022], S. 138 f.).

E. 1.3

Ergänzend sind ferner die neuen ICD-11 Diagnosekriterien zu vermerken, welche bspw. beim vorliegend umstrittenen Merkmal, ob sich die Delinquenz des Beschuldigten in der Adoleszenz nachweisen lässt (Kriterium G4, vgl. dazu die Vorinstanz in OG GD 1 S. 64, Ziff. 3.6.2.1), nur noch den Nachweis einer Symptombdauer von mehr als zwei Jahren erfordern (vgl. Habermeyer, a.a.o, S. 140).

E. 1.4

Betreffend Abgrenzung von ambulanter und stationärer Massnahme ist aus forensisch-psychiatrischer Sicht zu ergänzen, dass Umstände wie eine (1.) schwere Erkrankung [im Sinne von Psychopathologie und insbesondere der Schwere derer Behandelbarkeit], (2.) hohe Gefährdung [bezogen auf die Eintretenswahrscheinlichkeit und die Art des dysfunktionalen Verhaltens], (3.) geringe Absprachefähigkeit [bspw. wegen ungenügendem Funktionsniveau, Realitätsbezug oder eingeschränkter Steuerungsfähigkeit], (4.) geringe Motivation [bspw. wegen fehlender Einsicht, fehlender Veränderungsbereitschaft und fehlendem Leidensdruck] und (5.) fehlende Erreichbarkeit [im Sinne von individueller Beeinflussbarkeit, Beziehungsfähigkeit etc.] deutlich für eine stationäre Massnahme sprechen (vgl. Czuczor, *Ambulante und stationäre Massnahmen*, in:

Heer/Habermeyer/F. _____, *Forum Justiz & Psychiatrie*, Band 6 [Tagungsband 2022], S. 102 f.) bzw. darauf hinweisen, dass ein ambulantes Setting der Therapie ungenügend ist und deren Erfolgchancen mindern kann. Bei der entsprechenden gutachterlichen Beurteilung muss dabei insbesondere bei einer "dünnen Datenlage" verstärkt die klinische Erfahrung und Einschätzung des Gutachters eine Rolle spielen (Czuczor, a.a.O., S. 103).

E. 1.5

Letztlich hat ein Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu prüfen, ob es ein Gutachten für überzeugend und schlüssig hält. Diese Prüfung hat mangels Fachwissen des Gerichts primär formal zu erfolgen, d.h. das Gutachten ist – neben der korrekten formellen Erstellung des Gutachtens als Beweismittel gemäss Art. 182 ff. StPO – auf primär inhaltliche Widersprüche, Lücken, offensichtliche (und wesentlich erscheinende) Fehler zu prüfen, welche allgemein geeignet sind, die Beweiskraft des Gutachtens in Frage zu stellen. Eine vertiefte materielle Prüfung der Feststellungen und Würdigungen des Gutachtens

durch das Gericht ist mangels Fachkenntnis (in concreto: Ausbildung und Erfahrung in forensischer Psychiatrie) offenkundig nicht möglich. Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht, dass das Gericht betreffend die Fachfragen an ein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten gebunden ist und davon nicht ohne triftige Gründe abweichen darf (BGE 142 IV 49 E. 2.1.3).

Seite 33/53 2. Standpunkte der Vorinstanz und der Parteien

E. 1.6

Einzig die Entschädigung der amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt F._____ und Rechtsanwalt G._____, ist folglich in Rechtskraft erwachsen, was durch das Gericht im Urteilsdispositiv festzustellen ist. Für die von der Staatsanwaltschaft nicht angefochtenen Ziffern des Urteilsdispositivs (Ziff. 1, 2, 3, 5 und 7) gilt das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO.

E. 2

Beweisanträge und Beweiserhebungen von Amtes wegen

E. 2.1

Die Vorinstanz bezeichnete die vom Gutachter Dr. J._____ gestellte Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gesamthaft zwar als summarisch begründet, erachtet das Gutachten in diesem Punkt aber nicht als massgeblich erschüttert. Selbst ohne genaue Diagnose nach ICD 10 würden beim Beschuldigten langanhaltende, deliktsrelevante Persönlichkeitsmerkmale bestehen, welche eine psychische Störung im massnahmerechtlichen Sinne begründen würden. Die Störung sei ferner als schwer im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB und Art. 63 Abs. 1 StGB zu bewerten; diese sei in hohem Ausmass deliktsrelevant und die Anlasstat stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit der psychischen Störung (OG GD 1 S. 66). Die Vorinstanz folgte allerdings bei der Anordnung der stationären Massnahme nicht den Empfehlungen des Gutachters. So führte die Vorinstanz aus, dass das Gutachten die ambulante und stationäre Massnahmen nicht konkret einander gegenüber stelle und dabei berücksichtige, dass der Beschuldigte (aufgrund der Sanktion von 42 Monaten Freiheitsstrafe) die ambulante Massnahme noch geraume Zeit intramural ausführen werde. Es würden sodann Ausführungen betreffend die Therapiemöglichkeiten hinsichtlich der Nachreifung der Persönlichkeit des Beschuldigten sowie der Etablierung von beruflichen Perspektiven fehlen. Sodann fehle eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass der Beschuldigte eine ambulante Massnahme wolle, sich aber einer stationären Massnahme grundsätzlich verschliesse (OG GD 1, S. 67 Ziff. 3.6.3.1). Insgesamt sei für das Gericht nicht nachvollziehbar, inwiefern eine stationäre Massnahme gegen den Willen des Beschuldigten hinsichtlich der Verbesserung der Legalprognose erfolgsversprechender sein sollte, als eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme. Deswegen sei entgegen der gutachterlichen Einschätzung eine ambulante Massnahme vorliegend vorzuziehen (OG GD 1 S. 67).

E. 2.1.1

Ein durch die Verfahrensleitung des Gerichts gutgeheissener Beweisantrag hinsichtlich eines Ergänzungsgutachtens bedeutet nicht, dass durch das Gericht damit direkt oder indirekt zugestanden wird, dass das ursprüngliche Gutachten lücken- oder mangelhaft war. So ist evident, dass die Verfahrensleitung des Gerichts bei der Guttheissung eines Beweisantrags das Urteil des Gerichts (Dreiergericht) weder vorwegnimmt noch

präjudiziert. Inwiefern bereits das Gutachten von Dr. J. _____ den rechtlichen Standards genügt und ein Rückgriff auf das Ergänzungsgutachten überhaupt notwendig wird, ist mithin durch das Gericht im Rahmen dieses Urteils zu prüfen.

E. 2.1.2

Ein Ergänzungsgutachten nach Art. 189 StPO bei der gleichen sachverständigen Person war vorliegend sachgerecht. So zeigte die amtliche Verteidigung nicht auf, dass das Gutachten von Dr. J. _____ vom 16. Dezember 2021 inhaltlich auf groben handwerklichen Fehlern beruht, auf unsachlichen Animositäten oder Vorurteilen basierte oder es weitere zwingende Gründe für ein Obergutachten gab (vgl. dazu Heer, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 189 StPO N. 16). Es ging folglich bei den bemängelten Punkten der Vorinstanz nicht um die Füllung einer gravierenden Lücke oder eines unauflösbaren Widerspruchs, welche den Gutachter und das Gutachten unheilbar kompromittieren könnten, sondern einzig um eine detailliertere Begründung von bestimmten Punkten, welche die Vorinstanz als ungenügend begründet taxierte (wobei zum Zeitpunkt der Prüfung des Beweisantrags durch die Verfahrensleitung naturgemäss offen war, ob das Gericht dieser Ansicht überhaupt folgen würde). Die grundsätzliche Integrität des Gutachters Dr. J. _____ hinsichtlich seiner fachlichen Kompetenz oder seines Verhaltens gegenüber dem Beschuldigten steht damit nicht zur Diskussion, weswegen die Verfahrensleitung des Gerichts gestützt auf den Beweisantrag der Staatsanwaltschaft eine Ergänzung des Gutachtens im Sinne von Art. 189 StPO als sinnvoll erachtete. Vor diesem Hintergrund liegt grundsätzlich keine Vorbefassung des Gutachters vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_165/2022 vom 31. August 2022 E. 2.4), und es wurde vom Beschuldigten korrekterweise auch kein Ausstandersuchen gegen Dr. J. _____ eingereicht.

E. 2.1.3

Entgegen der Argumentation der amtlichen Verteidigung musste der Gutachter Dr. J. _____ im Rahmen des Ergänzungsgutachtens seine frühere Expertise nicht überprüfen (vgl. OG GD 3/7 S. 21), sondern diese gestützt auf den eingereichten Fragekatalog der Staatsanwaltschaft in bestimmten Punkten detaillierter begründen (OG GD 5/2 S. 2 Ziff. 2.1 und 2.2). Ob und inwiefern das Gutachten von Dr. J. _____ alleine oder allenfalls in Verbindung mit dem Ergänzungsgutachten eine ausreichende Grundlage für eine Massnahme bildet, ist durch das Gericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen. Sodann wurde von der amtlichen Verteidigung vorgebracht, eine stationäre Massnahme sei unverhältnismässig, was indessen eine rechtliche Bewertung betrifft, welche nicht der Gutachter fällt, sondern dem Gericht gestützt auf die gutachterlichen Tatsachenfeststellungen obliegt.

E. 2.1.4

Weitere Argumente der amtlichen Verteidigung betreffend den Begutachtungsprozess, insbesondere (1.) ein Anspruch des Beschuldigten auf Wahl des Gutachters, (2.) ein Anspruch auf eine doppelte Begutachtung oder (3.) ein Anspruch des amtlichen Verteidigers auf Teilnahme am Explorationsgespräch des Gutachters sind nicht zu hören (vgl. OG GD 3/7 S. 24 ff.). Entsprechende durchsetzbare Ansprüche einer beschuldigten Person sind zurzeit weder in der aktuell geltenden Strafprozessordnung noch in der zukünftigen Strafprozessordnung (Teil-Revision) vorgesehen (vgl. BBl 2022 1560). Der Wortlaut der aktuell geltenden Bestimmungen, insbesondere Art. 147 Abs. 1 StPO und Art. 185 StPO, lässt keinen Raum für eine Teilnahme der amtlichen Verteidigung am Explorationsgespräch des Gutachters zu (BGE 144 I 253 E. 3.7). Darüber hinaus schliesst der Gesetzeswortlaut

eine doppelte Begutachtung oder ein Wahlrecht des Beschuldigten hinsichtlich des Gutachters aus (Art. 184 Abs. 1 und 2 StPO). Ein entsprechender Anspruch der beschuldigten Person contra legem ergibt sich auch nicht aus der Auslegung der Bundesverfassung durch das Bundesgericht oder aus der Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (BGE 144 I 253 E. 3.8-3.9).

E. 2.1.5

Die Auffassung des Bundesgerichts ist dabei gesamthaft überzeugend. Wie das Bundesgericht schlüssig im Fall der Zulassung von Verteidigern zu Explorationsgesprächen ausführt, sind die von der amtlichen Verteidigung argumentativ aufgeführten Rechtsbehelfe für eine beschuldigte Person nicht zwingend notwendig, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. So garantiert einerseits bereits Art. 307 Abs. 1 StGB den korrekten Ablauf des Gutachterprozesses. Andererseits erscheinen die Ausstandsvorschriften als ausreichend, um einen neutralen Sachverständigen zu gewährleisten. Darüber hinaus ist das rechtliche Gehör der Parteien im Begutachtungsprozess umfassend mittels Zusatzfragen und der Möglichkeit zur Stellungnahme gewahrt (inkl. Anträge auf Obergutachten, Befragung des Gutachters als sachverständigen Zeugen oder schriftliche Ergänzungsfragen an den Gutachter). Wie das Bundesgericht sodann schlüssig aufzeigt, wären ein einseitiges Teilnahmerecht der Verteidigung am Explorationsgespräch nachteilig für den Ablauf eines unparteiischen und unbeeinflussten Begutachtungsprozesses und damit letztlich nachteilig für die Wahrheitsfindung (Urteil des Bundesgerichts 1B_527/2019 vom 7. August 2020 E. 3.2). Insbesondere im Hinblick auf den für Beeinflussungen durch beschuldigte Personen besonders anfälligen Strafrechtsbereich muss zudem ergänzt werden, dass ein Wahl- oder Vorschlagsrecht der beschuldigten Person betreffend eines Gutachters eine erhebliche Gefahr schafft, dass der Begutachtungsprozess manipulativ kompromittiert wird.

E. 2.1.6

Dass Privatpersonen oder Organisationen vereinzelt in ihren juristischen Meinungsäusserungen entsprechende Rechte postulieren, ändert nichts an der Tatsache, dass diese gesetzlich in Art. 182 ff. StPO nicht vorgesehen sind und der demokratische Gesetzgeber auch keine Notwendigkeit erkannte, entsprechende Rechte im Rahmen der StPO-Revision einzuführen (vgl. zur sog. "Dissertation Urwyler": Urteil des Bundesgerichts 1B_527/2019 vom 7. August 2020 E. 4.2). Dazu kommt, dass der amtliche Verteidiger vorliegend zu keinem Zeitpunkt geltend machte, dass er an einer Begutachtung teilzunehmen wüsste. Auch Ausstandsgründe nach Art. 56 lit. a-f StPO gegen den Gutachter Dr. J. _____ wurden von der amtlichen Verteidigung nie dargelegt und prozessual verfolgt. Darüber hinaus wurde vor dem Berufungsverfahren zu keinem Zeitpunkt argumentiert, es hätten vorliegend von Anfang an zwei Sachverständige anstatt einem eingesetzt werden müssen.

E. 2.1.7

Sofern der amtliche Verteidiger darüber hinaus seine persönlichen Ansichten betreffend eine ideale Ausgestaltung der Schweizer Prozessvorschriften bezüglich eines Gutachtens in seiner Stellungnahme vom 9. Januar 2023 sowie in seinem Plädoyer an der Berufungsverhand-

Seite 9/53 lung darlegt, so kann darauf verwiesen werden, dass diese Ansichten nicht der Auffassung des demokratischen Gesetzgebers in der Schweiz entsprechen.

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft führte zu ihrem Berufungsantrag im Wesentlichen aus, dass es nicht überzeugend sei, dass eine therapeutische Massnahme nur angeordnet werden soll, wenn der Straftäter damit einverstanden sei. Vielmehr sei es problematisch, wenn Strafverteidiger ohne psychiatrisches Fachwissen ihren Klienten raten, psychiatrische Explorationen zu verweigern, da sie dadurch letztlich bei einem Scheitern der Massnahmen eine Mitverantwortung tragen würden. Der Beschuldigte sei nur insoweit therapiewillig, wie dies nötig sei, um so rasch wie möglich aus dem Strafvollzug entlassen zu werden. So beziehe sich der Bericht der Strafanstalt Bostadel auf den vorzeitigen Strafvollzug und nicht auf die Therapiebedürftigkeit des Beschuldigten. Relevant sei vielmehr der Bericht des PDAG vom 10. Oktober 2022, welcher darauf hinweise, dass der Beschuldigte weiterhin u.a. ein mangelndes Schuldbewusstsein, Einsicht betreffend Sinnhaftigkeit der Therapie etc. aufweise. Der Verlaufsbericht des PDAG stehe insgesamt im Einklang mit der psychiatrischen Begutachtung durch Dr. J. _____ und würde diese bestätigen. Insgesamt sei das Gutachten von Dr. J. _____ schlüssig. Es gebe keine Hinweise, welche Juristen befähigen würden, von der gutachterlichen Beurteilung abzuweichen. Es sei logisch, dass der Gutachter den Juristen nicht alles im Detail erklären könne, zumal er nicht in der Lage sei, diese durch seine langjährige Praxiserfahrung als forensischer Psychiater zu führen. Es dürfe nicht sein, dass Juristen zu psychiatrischem Laienwissen greifen würden und dieses Laienwissen dann dem gutachterlichen Fachwissen vorgehe. Der psychiatrische Gutachter sei überzeugend zur Prognose gelangt, dass eine ambulante Massnahme zu wenig Aussicht auf beständigen Er-
Seite 34/53 folg habe. Eine stationäre Massnahme sei auch wichtig, dass sich der Beschuldigte dieser öffnen müsse, um baldmöglichst wieder auf freien Fuss zu gelangen. Es sei zu erwarten, dass der Beschuldigte auch erkennen werde, dass ihm die stationäre Massnahme langfristig Vorteile bieten werde, zumal er dann bei Fortschritten allenfalls eine externe Lehre absolvieren könne (OG GD 8/1/5 S. 13-22).

E. 2.3

Die Verteidigung argumentierte zusammengefasst, dass die Vorinstanz zu Recht nicht vollumfänglich auf das Gutachten von Dr. J. _____ abgestellt habe. Das Gutachten erfülle nicht die formellen Anforderungen im Sinne von Art. 56 Abs. 3 StGB. Der Gutachter Dr. J. _____ sei sodann befangen. Eine Mehrfachbefassung begründe zwar noch nicht eine Befangenheit des Sachverständigen. Dies könne indessen der Fall sein, wenn der Gutachter im Rahmen eines erneuten Gutachterauftrags die Schlüssigkeit seiner früheren Expertise zu überprüfen gehabt habe. So habe sich Dr. J. _____ auch im Ergänzungsgutachten vom 19. Dezember 2022 geweigert, sich mit den Diagnosekriterien auseinanderzusetzen. Seine Ausführungen seien dürftig und grösstenteils eine Wiederholung der früheren Einschätzung. Weiterhin würden die Diagnosekriterien G4, G5 und G6 nicht ausreichend klar begründet. So seien von den behandelnden Therapeutinnen keine Symptome einer dissozialen Persönlichkeitsstörung festgestellt worden. Es wäre die Aufgabe des Gutachters gewesen, anhand von konkreten Passagen in den Verlaufsberichten der therapeutischen Massnahme darzulegen, wie die Diagnose aufgrund bestimmter Ausschlüsse begründet werden könne. Die Diagnosestellung sei folglich nicht rechtsgenügend. Gleichfalls sei auch nicht ausreichend begründet worden, warum die ambulante Therapie des Beschuldigten nicht im geschlossenen Vollzug ausgeführt werden könne. Es sei kein Zufall, dass der Gutachter auf einen Zeitraum von fünf Jahren komme (was genau der Dauer einer stationären Massnahme entspreche),

welcher notwendig sei, beim Beschuldigten eine erwünschte Nachreifung und Etablierung einer beruflichen Perspektive zu erzielen. Der Gutachter versuche mit allen möglichen Mitteln, seine bisherige Expertise zu bestätigen (OG GD 3/7).

E. 2.4

Der Beschuldigte führte bei der Befragung durch die Verfahrensleitung der Vorinstanz aus, dass er eine stationäre Massnahme unnötig finde. Er müsste dann mindestens fünf Jahre drinbleiben. Die ambulante Therapie habe ihm geholfen (SG GD 8/1/1 S. 3).

E. 2.5

An der Berufungsverhandlung vom 27. Januar 2023 ergänzte der Beschuldigte, dass er die ambulante Massnahme absolviere, weil dies vom Gericht so angeordnet worden sei. Diese würde Gutes bei ihm bewirken, er erhalte Tipps, wie er in so blöde Situationen gar nicht mehr reinkomme. Er habe sich nicht getraut, dem Therapeuten und den Behörden mitzuteilen, dass er nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug keine Arbeitstätigkeit ausgeführt habe. Dies, weil es eine Baustellenverschiebung gegeben und er deswegen nicht arbeiten können. Er möchte eine ambulante Massnahme und keinen stationären Vollzug. Ein stationärer Vollzug der Massnahme sei übertrieben, es sei unnötig, weil er dort nicht mitmachen würde. Eine stationäre Massnahme würde ihm niemals helfen, da würde er nicht mitmachen. Auf die Frage, was ausser dem Therapieort der Unterschied zwischen einer stationären und einer ambulanten Massnahme sei, antwortete der Beschuldigte, dass erstere eine kleine Verwahrung sei und nicht irgendeine Therapie. Dies sei der Weltuntergang (OG GD 8/1 S. 3-7).

Seite 35/53 3. Sachverhalt

E. 3

Verwertbarkeit der Beweise / Einschränkung der freien Beweiswürdigung

E. 3.1

Gutachten:

E. 3.1.1

Am 30. November 2019 erstellte Dr. H. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (spez. forensische Psychiatrie und Psychotherapie) im Zusammenhang mit einem anderen Strafverfahren ein erstes Gutachten über den Beschuldigten (act. 15/26). Es handelte sich dabei um ein Aktengutachten, da sich der damals inhaftierte Beschuldigte weigerte, sich auf die Exploration durch den Gutachter einzulassen. Der Gutachter hielt fest, dass sich allein aufgrund der Akten das Vorhandensein der psychiatrischen Störung weder feststellen noch ausschliessen lasse. Mit Sicherheit würden aber beim Beschuldigten eine persönlichkeitsbedingte Dissozialität und eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorliegen (S. 29). Ohne nähere Angaben des Beschuldigten könne nicht festgestellt werden, ob dissoziale, narzisstische oder paranoide Persönlichkeitsanteile im Vordergrund stehen würden. Es könne ohne Aussagen des Beschuldigten auch nicht beurteilt werden, ob eine Persönlichkeitsstörung oder lediglich akzentuierte Persönlichkeitszüge vorliegen würden (S. 30). Als Risikofaktoren seien die Dissozialität und die erhöhte (bzw. chronifizierte) Gewaltbereitschaft des Beschuldigten zu erkennen. Bei den Delikten gegen B. _____ würden ferner Rachegefühle eine Rolle spielen (S. 31). Die eingesetzten Prognoseinstrumente FOTRES und VRAG würden beim Beschuldigten

auf ein deutliches bis sehr hohes Rückfallrisiko bei geringer Basis- Beeinflussbarkeit hinsichtlich Gewaltdelikte hinweisen (S. 32 f.).

E. 3.1.2

Am 5. August 2020 erstellten die Psychologin I._____ und der Psychologe T._____ vom Amt für Justizvollzug des Kantons Bern, Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen, einen Bericht über eine Risikoabklärung hinsichtlich des Beschuldigten (act. 15/15). Es handelte sich ebenfalls um einen Aktenbericht. Entgegen dem Gutachten von Dr. H._____ interpretierten die genannten Personen die Vorkommnisse rund um den Beschuldigten eher als emotionsgeleitet, weswegen sie von einer wutgeprägten Aggressivität ausgehen würden. Ferner liege eine Dissozialität vor (S. 17). Sodann würde beim Beschuldigten eine risikorelevante Drogenproblematik bestehen und eine Dominanzproblematik müsse zumindest diskutiert werden (S. 18). Betreffend Deliktsrisiko würde ein sehr hohes Risiko für Gewaltdelikte ohne physischen Opferkontakt, ein hohes Risiko für leichtgradige Gewaltdelikte und ein mittleres bis hohes Risiko von mittelgradigen Gewaltdelikten vorliegen. Es bestehe insbesondere im Bereich der Drohungen und der leichtgradigen Gewaltdelikte eine deutliche qualitative Progredienz, d.h. der Beschuldigte sei insbesondere bereits wenige Monate nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft bereits wieder mit Gewaltdelikten straffällig geworden (S. 19). Betreffend die Interventionsempfehlungen erwähnte der Bericht betreffend die wutgeprägte Aggressivität, dass es schwer sei, die psychopathologischen Ursachen dafür zu erkennen, bzw. eine klinische Abklärung werde diesbezüglich empfohlen (S. 22). Gleichfalls sollte das Suchtverhalten des Beschuldigten vertieft abgeklärt werden. Letztlich sollte auch Unterstützung bei einer Suche/Etablierung einer strukturbietenden Freizeitgestaltung geboten werden, denn der Beschuldigte scheint keiner sinnstiftenden Freizeitbeschäftigung nachzugehen, er "hänge ab" und erscheine als strukturlos (S. 24).

E. 3.1.3

Am 16. Dezember 2021 erstellte Dr. J._____ ein psychiatrisches Gutachten betreffend den Beschuldigten im vorliegenden Strafverfahren (act. 3b/23). Es handelte sich um ein Aktengutachten, da sich der Beschuldigte auf das Explorationsgespräch erneut nicht einliess Seite 36/53 (S. 36). Im Gegensatz zum Gutachter Dr. H._____ sowie den Psychologen I._____ und T._____ verfügte Dr. J._____ neu über (1.) die Akten betreffend den Vorfall vom 7. Februar 2021, (2.) die bisherigen Verlaufsberichte der ambulanten Massnahme und konnte (3.) auf die mündlichen Angaben der Anstaltspsychiaterin Dr. U._____ zurückgreifen. Aufgrund der Akten lasse sich gemäss dem Gutachter Dr. J._____ auf ein auffallendes Verhalten des Beschuldigten in verschiedenen Lebensbereichen schliessen. Eine soziale Integration sei nicht geglückt und der Beschuldigte sei wiederholt in sehr hoher Häufigkeit mit dissozialem Verhalten aufgefallen. Er zeige eine verantwortungslose Haltung und gehe im Grunde einem parasitären Lebensstil nach, indem er sich von seinen Eltern aushalten lasse. Der Beschuldigte suche stets die Schuld bei anderen, oft seinen Opfern, und bagatellisiere seine Handlungen. Die Persönlichkeitseigenschaften seien bis in die Jugend des Exploranden zurück zu verfolgen und würden über akzentuierte dissoziale Persönlichkeitszüge weit hinausgehen, weswegen sich die Frage nach dem Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung stelle (S. 40). Der Gutachter bejahte dabei die Eingangs-Diagnosekriterien G1 und G2 einer Persönlichkeitsstörung. Der Beschuldigte habe gegenüber Fremden und Bekannten ein wut- und ag-

gressionsgeprägtes, dominantes Verhalten an den Tag gelegt (S. 42). Auch das Diagnosekriterium G3 liege vor, denn der Beschuldigte leide im Rahmen einer sozialen Disintegration unter psychischen und psychosomatischen Beschwerden (S. 43). Ferner liege auch das Diagnosekriterium G4 mit hoher Wahrscheinlichkeit vor, weil der Beschuldigte mutmasslich wegen der sozialen Disintegration nie eine Berufslehre absolviert habe und bereits in der Adoleszenz beruflich nie Fuss fassen können. Ferner würden keine Hinweise auf eine psychische Störung des Erwachsenenalters oder eine organische Erkrankung etc. vorliegen, da diese durch die psychiatrische Grundversorgung in der Strafanstalt mit hoher Wahrscheinlichkeit erkannt worden wären. Damit würden auch die Eingangs-Diagnosekriterien G5 und G6 einer Persönlichkeitsstörung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. Betreffend eine dissoziale Persönlichkeitsstörung würden gemäss dem Gutachter die Punkte B2, B4, B5 und B6 vorliegen. Deswegen könne die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 F.60.2 vorliegend gestellt werden (S. 44). Die Wahrscheinlichkeit hinsichtlich weiterer gewaltbezogener Straftaten (d.h. leichte bis schwere Gewaltdelikte, vgl. S. 74) im Sinne einer Legalprognose schätzte der Gutachter gestützt auf eine Analyse mittels VRAG, HCR 20, und den Basler Kriterien (gem. Dittmann-Liste) als sehr hoch ein (S. 69). Eine ambulante Behandlung erschien dem Gutachter dabei mittel- bis langfristig kaum erfolgsversprechend; dies wegen der Schwere der Störung der Persönlichkeit und dem Betäubungsmittelmissbrauch. Sodann bedürfe es einer Nachreifung der Persönlichkeit und der Etablierung einer beruflichen Perspektive (S. 69). Als geeignete Institution für die stationäre Massnahme könne das Massnahmenzentrum der JVA Solothurn ins Auge gefasst werden (S. 70). Bei einer ambulanten Massnahme sei zu bezweifeln, dass sich der Beschuldigte mittel- und langfristig als ausreichend absprachefähig zeigen werde. Insgesamt sei mit einem schweren, langjährigen Therapieverlauf zu rechnen. Auch wenn der Beschuldigte einer stationären Massnahme ablehnend gegenüber stehe, könne eine solche mittel- und langfristig Seite 37/53 (d.h. in den nächsten 5-10 Jahren gemäss S. 76) erfolgsversprechend durchgeführt werden (S. 70).

E. 3.1.4

Am 19. Dezember 2022 erstellte Dr. J. _____ ein Ergänzungsgutachten gemäss dem Fragekatalog der Staatsanwaltschaft. Er hielt darin zur Diagnose der dissozialen Persönlichkeitsstörung fest (Diagnosekriterien G4-G6), dass das Scheitern einer Ausbildung ein wichtiger Hinweis darauf sein könne, dass die Abweichung im Sozialverhalten des Beschuldigten bereits in der Adoleszenz begonnen habe. Es liessen sich im vorliegenden Fall insbesondere keine anderen Ursachen finden, insbesondere eine hirnorganische Störung oder eine andere schwere psychische Störung. Solche alternativen Diagnosen liessen sich auch nicht stellen, obwohl der Beschuldigte seit Jahren unter fachlicher Therapie und Beobachtung gestanden habe. Die Wahrscheinlichkeit sei hoch, dass andere Ursachen nicht bestehen würden. Die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung könne vorliegend ausreichend sicher gestellt werden. Betreffend Abgrenzung von ambulanter und stationärer Therapie brachte der Gutachter vor, dass vorliegend eine erhebliche Persönlichkeitsstörung vorliege und die ausgeübte Gewalt damit im Zusammenhang stehe, da sich die Persönlichkeitsstörung durch dissoziales und gewaltbereites Verhalten auszeichne. Gleichfalls würden auch die Vorstrafen des Beschuldigten damit im Zusammenhang stehen. Ohne geeignete therapeutische Intervention seien

erneute, mit den aktuellen Tatvorwürfen vergleichbare Straftaten mittel- bis langfristig mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Aufgrund der Schwere der Persönlichkeitsstörung und dem Missbrauch von Alkohol und illegalen psychotropen Substanzen könne die therapeutische Massnahme nicht erfolgsversprechend ambulant durchgeführt werden. Es bestünden bei einem ambulanten Setting Zweifel an der mittel- bis langfristigen Absprachefähigkeit des Beschuldigten. Nach Auffassung des Gutachters sei die Gefahr eines Scheiterns der ambulanten Massnahme hoch. Es scheint dem Gutachter insbesondere als fragwürdig, dass die genannte Dauer des Freiheitsentzugs von 42 Monaten tatsächlich ausreichen werde, um im Falle des Beschuldigten durch therapeutische Fortschritte die Legalprognose ausreichend senken zu können, damit eine Entlassung legalprognostisch vertretbar werde bzw. eine Therapie ambulant fortgesetzt werden könne. Eine etwaige intrinsische Behandlungsmotivation des Beschuldigten im Zusammenhang mit einem ambulanten Vollzug der Massnahme stelle lediglich ein Aspekt dar, der dabei zu berücksichtigen sei. Auch bei einer solchen Motivation sei deren Scheitern als hoch einzuschätzen. Es brauche insbesondere auch die Etablierung einer beruflichen Perspektive sowie die Nachreifung und soziale Integration des Beschuldigten. Es gebe diverse erfolgsversprechende Therapieansätze mitsamt geeigneten Vollzugseinrichtungen (vgl. OG GD 7/12).

E. 3.1.5

Abschliessend ist zu bemerken, dass der zum Tatzeitpunkt 45-jährige B._____ ca. 1.73 m gross ist und ca. 66.5 Kilogramm wiegt (act. 1/13 Ziff. 71). Der zum Tatzeitpunkt 29-jährige Beschuldigte ist hingegen ca. 1.86 m gross und wiegt ca. 90 Kilogramm (act. 6/6 Ziff. 14, Ziff. 15). B._____ war körperlich betreffend Grösse und Masse dem Beschuldigten deutlich unterlegen.

E. 3.2

Verlaufsberichte betreffend ambulante Massnahme:

E. 3.2.1

Im ersten Verlaufsbericht vom 25. Oktober 2020 (zwei Monate vor der bedingten Entlassung des Beschuldigten) wurde vom Psychologen V._____ festgehalten, dass die Behandlung am 10. Juni 2020 begonnen habe und dabei 15 Therapiesitzungen durchgeführt worden seien, zu denen der Beschuldigte erschienen sei (act. 15/19 S. 2). Der Beschuldigte habe sich behandlungs- und auseinandersetzungsbereit gezeigt. Der Beschuldigte habe indessen ei-

Seite 38/53 nen deliktsrelevanten Drogenkonsum bezweifelt, die angelastete wutgeprägte Aggressivität habe er für übertrieben gehalten (S. 4).

E. 3.2.2

Im zweiten Verlaufsbericht vom 7. März 2021 (ein Monat nach dem Vorfall mit B._____, nach insgesamt 23 Therapiesitzungen) wurden vom Psychologen V._____ deutliche Anzeichen auf eine depressive Stimmungslage mit aggressiver Genervtheit und impulsiver Handlungsbereitschaft, insbesondere bei einer Provokation, beim Beschuldigten vermerkt (act. 15/16, S. 2). Es bestehe eine erhebliche belastende Selbstwertproblematik. Der Beschuldigte habe über keine Tagesstruktur verfügt und die meiste Zeit gelangweilt zu Hause verbracht, in der Wohnung der Eltern, vor dem Computer (S. 3). Der Beschuldigte habe sich vom 25. Oktober 2020 bis am 4. Februar 2021 weiterhin formal zuverlässig sowie gesprächs- und auseinandersetzungsbereit gezeigt. Der Beschuldigte schätze sich nicht als

übertrieben aggressiver Mensch ein, im Kosovo sei dies [vermutlich die durch ihn ausgeübte Gewalt] eigentlicherweise normal bzw. Standard gewesen. Er habe auch keine ausgeprägten kriminellen Eigenschaften. Ein Alkoholproblem habe er nicht, Cannabis sei aber schon ein Problem gewesen. Der Beschuldigte habe sich einsichtig und problembewusst gezeigt, dies insbesondere hinsichtlich bestimmter Risikoorte wie das Podium 41 in Zug (S. 4). Der Beschuldigte sei vor der bedingten Entlassung am 25. Dezember 2020 antriebslos und träge gewesen. Es sei für den Therapeuten kaum nachvollziehbar, dass sich der Beschuldigte nach der bedingten Entlassung erneut ins Podium 41 begeben habe, obwohl er sensibilisiert gewesen sei, dass es sich dabei um einen Risikoort handelte. Aus diesem Verhalten liessen sich defizitäre Denkprozesse und unangemessene Entscheidungsfindungen beim Beschuldigten ableiten (S. 5). Extramural hätten nur zwei Behandlungstermine am 21. Januar 2021 und am 4. Februar 2021 mit dem Beschuldigten durchgeführt werden können. Dieser habe sich trotz Auflage erst Mitte Januar zwecks Terminfindung gemeldet (S. 5). Der Beschuldigte würde im Metallbau arbeiten. Ferner sei der erneute Cannabiskonsum des Beschuldigten trotz der erfolgten Absprachen thematisiert worden (S. 5).

E. 3.2.3

Am 13. Oktober 2021 erstellte der Psychologe V. _____ den dritten Verlaufsbericht über den Beschuldigten (act. 15/13). Der Beschuldigte sagte dabei aus, dass er im Februar 2021 ins Podium 41 gegangen sei, um Cannabis wegen Schlafstörungen und den Tinnitusbeschwerden zu organisieren. Weiterhin seien die impulsive Handlungsbereitschaft des Beschuldigten, dessen defizitäre Verhaltensplanung und seine grundsätzliche Gewaltbereitschaft Thema der Aufarbeitung (S. 4).

E. 3.2.4

Am 29. April 2022 erstellten die psychiatrischen Dienste Aargau (PDAG) einen Bericht über die Weiterführung der ambulanten Massnahme des Beschuldigten seit seiner Versetzung in die Justizvollzugsanstalt Bostadel (SG GD 7/3/1). Der Beschuldigte habe gemäss dem Bericht anfänglich Mühe gehabt, die Therapiesitzungen pflichtbewusst wahrzunehmen. Für die ersten drei Sitzungen habe er jeweils durch die Referentin aufgerufen werden müssen, da er die Termine vergessen habe. Ab der vierten Sitzung sei er dann zuverlässig erschienen. Die neunte Sitzung sei wegen der starken Sedierung des Beschuldigten abgebrochen worden. Der Beschuldigte sei freundlich und nicht aggressiv gewesen. Aufmerksamkeit und Antwortverhalten seien allerdings deutlich eingeschränkt gewesen, weswegen eine Auseinandersetzung mit den Delikten nicht möglich war. An der neunten Sitzung habe der Beschuldigte dann Selbstreflexion gezeigt. Der Beschuldigte habe stets seine Motivation an einer Therapie bekundet.

Seite 39/53

E. 3.2.5

Am 10. Oktober 2022 erstellten die PDAG einen weiteren Verlaufsbericht über die ambulante Massnahme des Beschuldigten. Die zuständigen Therapeuten teilen weiterhin grundsätzlich die Diagnose von Dr. J. _____ betreffend die dissoziale Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten. Der Beschuldigte stelle seine Taten vom 15. April 2018, vom 22. November 2018 und vom 31. August 2019 als notwendige Abwehrreaktionen dar und habe Probleme mit Begriffen wie Delikt, Eskalation und Problemverhalten. Der Beschuldigte könne aber einsehen, dass es kein Zufall sei, dass er

immer wieder in solche Situationen gerate. Er sehe seinen Freundeskreis (Suchtmittelkonsum) und die für ihr Konfliktpotential einschlägig bekannte Lokalität (die Therapeuten sprechen damit vermutlich den Restaurationsbetrieb "Podium 41" an) als Risikofaktoren. Auch habe er seinen eigenen Suchtmittelkonsum als Problem erkannt. Bei den Therapien habe sich der Beschuldigte formal zuverlässig und den Therapeuten zugewandt präsentiert. Im Vergleich zum vorherigen Zeitraum habe er die Termine zuverlässig wahrgenommen. Allgemein sei aufgefallen, dass der Beschuldigte praktisch keine Eigeninitiative zeige und in motivationaler Sicht passiv gewesen sei. Die Therapeuten vermuten hinter diesem Verhalten einerseits eine erlernte Hilflosigkeit (d.h. subjektive Erwartungshaltung, dass man Ereignisse nicht kontrollieren oder beherrschen kann), andererseits aber auch die Furcht von einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB. Der Beschuldigte nehme die zurzeit ambulant durchgeführte Massnahme hin, ohne die Sinnhaftigkeit der Massnahme in Bezug auf die Deliktsarbeit erkennen zu können. Insgesamt zeige sich der Beschuldigte formal zuverlässig und kooperationsbereit, effektiv habe aber noch kein tiefergehendes Problembewusstsein geschaffen werden können. Es gehe nun darum, die Abwehrstrategien und die motivationale Passivität des Beschuldigten weiter zu reduzieren, damit eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den deliktsrelevanten Aspekten erreicht werden könne. Die Weiterführung der ambulanten Massnahme werde vorerst empfohlen (OG GD 7/6).

E. 3.3

Vollzugsberichte: Die Strafanstalt Zug erstellte am 26. Oktober 2020 einen Vollzugsbericht. Darin wird der Beschuldigte als grundsätzlich anständig und freundlich beschrieben. Er habe aber am 31. Oktober 2019 wegen der Beschimpfung einer Mitarbeiterin sanktioniert werden müssen. Sodann sei eine zweite Sanktionierung am 15. Mai 2020 erfolgt, als er an einer körperlichen Auseinandersetzung mit einem Mithäftling beteiligt gewesen sei. Der Beschuldigte wirke ansonsten desinteressiert, an interner Bildung im Strafvollzug nehme er nicht teil, da er nicht wisse, was er noch lernen solle. Trotz erheblichen Schulden sei der Beschuldigte auch nicht an einer Schuldenberatung interessiert. Der Beschuldigte habe sich auf die Autoprüfung vorbereiten wollen, es sei ihm aber nicht gelungen, alle Unterlagen zu beschaffen. In seiner Freizeit lese er den Koran oder treffe sich mit Mitgefangenen. Die Beziehungsurlaube bei seiner Familie seien ohne Zwischenfälle verlaufen (act. 14/1/60 S. 4). Die Justizvollzugsanstalt Bostadel erstellte sodann am 18. Mai 2022 einen Vollzugsbericht betreffend den Zeitraum vom 13. Januar 2022 bis am 18. Mai 2022 (SG GD 7/1). Der Beschuldigte werde demnach als freundlicher und ruhiger Gefangener wahrgenommen. Er habe aber oft Gemütschwankungen und es falle ihm dann nicht leicht, nach den Pausen wieder pünktlich mit der Arbeit zu beginnen und er müsse oft mehrmals dazu aufgefordert werden. Am 25. April 2022 sei eine Disziplinarverfügung wegen einer positiven Urinprobe (THC), am 4. Mai 2022 eine weitere Disziplinarverfügung wegen der Weigerung, Anweisungen zu befolgen, erfolgt. Am 5. Mai 2022 sei eine Disziplinarverfügung betreffend ungebührliches Verhalten (gegenüber Personal) und Arbeitsverweigerung erfolgt (vgl. OG GD 7/5/1). Die Justizvollzugsanstalt Bostadel erstellte sodann am 26. September 2022 einen neuen Verlaufsbericht vom 18. Mai

Seite 40/53 2022 bis am 26. September 2022 zu Händen des Gerichts (OG GD 7/5). Darin wird der Gefängnisaufenthalt des Beschuldigten als ruhig beschrieben. Positiv sei insbesondere das Arbeitsverhalten des Beschuldigten und sein rückläufiger Konsum von

Psychopharmaka. Auf- fällig sei einzig eine positive Urinprobe (THC) am 13. September 2022 gewesen. Der Be- schuldigte sei ansonsten nicht an den anstaltsinternen Weiterbildungsprogrammen interes- siert und könne keine Wiedergutmachung leisten.

E. 3.3.1

Der Beschuldigte schilderte an der Hafteinvernahme vom 10. Februar 2021 den Ablauf der Konfrontation mit B._____ am 7. Februar 2021 summarisch wie folgt (act. 1/8 Ziff. 5):

Seite 16/53 (1) Zufälliges Treffen des Beschuldigten mit B._____ an der Hauptstrasse, (2) B._____ äusserte Worte, an die sich der Beschuldigte nicht mehr erinnern kann, (3) unprovoked Faustschlag von B._____ in den Bauch des Beschuldigten, (4) Griff von B._____ in die Jackentasche, Angst des Beschuldigten vor seinem Mes- ser, (5) zwei bis drei Ohrfeigen des Beschuldigten gegen B._____, (6) B._____ wankt und reisst den Beschuldigten mit sich zu Boden, (7) B._____ bricht sich dabei die Nase, (8) der Beschuldigte liegt zusammen mit B._____ am Boden, welcher ihn festhält, (9) der Beschuldigte schlägt ihn deswegen mit der flachen Hand, wobei er nicht angibt, wohin die Schläge gerichtet sind, (10) der Beschuldigte steht auf und rennt davon. Wie bereits die Vorinstanz feststellte, divergieren diese Aussagen des Beschuldigten zum Tathergang an der Hafteinvernahme in mehreren Punkten sowohl vom photographisch festge- haltenen Zustand der Hände des Beschuldigten und dem Verletzungsbild bei B._____ wie auch den Aussagen der Zeugen, welche die Auseinandersetzung in einer späteren Pha- se beobachten konnten.

E. 3.3.2

Angesichts der im Kerngehalt übereinstimmenden Aussagen der drei Zeugen kann ausrei- chend sicher ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte in der Endphase der Konfronta- tion zusammen mit B._____ zu Boden gestürzt ist, ihn am Boden mit der flachen Hand schlug, weil er festgehalten wurde und anschliessend aufstand und davonrannte (s. unten E. II.3. Ziff. 3.4.1 ff.). Die Schilderungen des Beschuldigten betreffend die Endphase der Auseinandersetzung und seine Flucht stehen damit in Widerspruch zu den Zeugenaussagen. Der Beschuldigte kann sich damit entgegen seinen Aussagen die photographisch dokumentier- ten Verletzungen an der rechten Hand nicht zugezogen haben, als er zusammen mit B._____ zu Boden stürzte. So finden sich die Verletzungen an den Fingerknöcheln am Fingergrundgelenk vor den Fingergliedern der Hand und korrelieren damit deutlich mit einer Verletzung, die durch den Schlag mit der geballten Faust zu erwarten ist. So wären allenfalls Schürfverletzungen an den Handballen zu erwarten gewesen, wenn der Beschuldigte zu- sammen mit B._____ gestürzt wäre und sich Handverletzungen zuzog, indem er versuch- te, sich abzustützen. Allerdings schildern alle Zeugen übereinstimmend, dass B._____ am Boden lag, während der Beschuldigte über ihm war bzw. über ihm stand (vgl. E. II.3. Ziff. 3.4.1 ff.), was ausreichend klar indiziert, dass der Beschuldigte effektiv nie zu Boden ge- stürzt ist. Auch die gebrochene Nase von B._____ lässt sich nur durch einen heftigen Schlag ins Gesicht erklären. Sofern der Beschuldigte behauptet, B._____ habe sich beim Fall die Nase gebrochen, so steht dies erneut im Widerspruch zum Beweisergebnis. Wie dargelegt, schilderten die Zeugen, dass B._____ rücklings (oder später etwas seitlich gedreht rück- lings) auf dem Boden lag, während der Beschuldigte über ihm war. Wie die Vorinstanz schon bemerkte, wäre ein Bruch der Nase hingegen nur möglich, wenn der Beschuldigte nach vor- ne gefallen und mit der Nase heftig am Boden aufgeschlagen wäre. Das ist aber angesichts

Seite 17/53 der Beschreibungen durch die Zeugen (und den Darlegungen von B. _____ als Aus- kunftsperson) nicht plausibel.

E. 3.3.3

Angesichts der vorstehenden Feststellungen kann es folgerichtig auch nicht zutreffen, dass der Beschuldigte B. _____ nur ein paar Ohrfeigen gab bzw. mit der flachen Hand schlug (act. 1/8 Ziff. 5: "Deshalb gab ich ihm Ohrfeigen, wirklich nur Ohrfeigen"). Dadurch lassen sich das zerschlagene Gesicht und der mehrfache Nasenbruch von B. _____ nicht plausibel erklären. Auch die zu Faustschlägen passenden Handverletzungen des Beschuldigten würden bei dieser Hypothese ohne vernünftige Erklärung bleiben. Gleichfalls widersprüchlich sind diese angeblichen Ohrfeigen, wenn man sich vor Augen führt, dass der Beschuldigte seinen Aussagen nach erst von B. _____ ohne Veranlassung mit einem Faustschlag in den Bauch tätlich angegriffen wurde und er dann sah, dass B. _____ in die Tasche griff und er fürchtete, dass dieser ihn mit dem Messer angreifen würde. Wäre der Beschuldigte tatsächlich nach einem unprovokierten Angriff von einer unmittelbaren Lebensgefahr durch einen Messerangriff ausgegangen, dann sind zwei bis drei Ohrfeigen keine plausible Reaktion, welche geeignet wäre, den Messerangriff abzuwenden. Vor diesem Hintergrund wären entweder eine Flucht oder ein heftiger Angriff als präventive Handlung plausibel. Ebenfalls wird die Furcht vor einer Messerattacke durch B. _____ vom Beschuldigten zusätzlich argumentativ ins Feld geführt, um sein abruptes Wegrennen vom Tatort zu erklären. Auch dies widerspricht den Feststellungen aller Zeugen über den gesundheitlichen Zustand von B. _____ nach den Schlägen. So berichteten die Zeugen, dass B. _____ im Rahmen der Auseinandersetzung deutlich unterlegen war, am Boden lag (während der Beschuldigte stand) und im Gesicht stark blutete. B. _____ war damit in der Endphase der Auseinandersetzung angeschlagen. Es ist wenig plausibel, dass er in diesem Zustand den Eindruck vermittelte, er würde den Beschuldigten plötzlich mit dem Messer angreifen. Es ist auch nicht stimmig, dass der Beschuldigte nun seine Flucht mit dem vermeintlichen Messer begründet, beim durch ihn geschilderten Griff von B. _____ in die Tasche aber nicht geflohen ist, sondern diesem stattdessen zwei bis drei Ohrfeigen gegeben haben will. Im Übrigen erhellen auch die beiden Tatabläufe vom 22. November 2018, dass der Beschuldigte keine Furcht vor einer Messerattacke von B. _____ hatte. So stiess er am genannten Tag B. _____ erst im Restaurant Podium 41 unprovokiert von hinten, so dass dieser zu Boden fiel. Etwa eine halbe Stunde später jagte der Beschuldigte B. _____, brachte diesen zu Boden und kickte diesen kräftig in den Bereich des Brustkorbs. Dieses Verhalten zeigt auf, dass der Beschuldigte bereits im November 2018 die Konfrontation mit dem ihm körperlich unterlegenen B. _____ aktiv suchte, wobei der äussere Tathergang nicht darauf schliessen lässt, dass der Beschuldigte damals einen Messerangriff oder eine sonstige Gefahr durch B. _____ fürchtete. Seine abrupte Flucht vom Tatort lässt sich vielmehr dadurch erklären, dass die Autofahrer hupten und Passanten auf die Auseinandersetzung aufmerksam wurden (vgl. act. 1/11 Ziff. 2). Die amtliche Verteidigung argumentiert sodann, dass es alternativ auch denkbar sei, dass B. _____ die Earpods (wireless Kopfhörer) herausnahm und in seiner Jacke verstauen wollte, was der Beschuldigte als Griff zu einem Messer interpretiert habe (OG GD 3/7 S. 14). Diesbezüglich ist anzumerken, dass B. _____ glaubhaft aussagte, dass er unmittelbar vor dem ersten Schlag ins Gesicht mit dem linken Arm den Earpod herausgenommen habe. Seine Arme seien nach unten ausgerichtet gewesen (act. 1/13 Ziff. 11). B. _____ schilderte

Seite 18/53 mithin nicht, dass er eine Hand in die Tasche geführt habe. Eine Fehlinterpretation einer an- stehenden Angriffshandlung durch B. _____ ist somit auch unter diesen Gesichtspunkten nicht plausibel.

E. 3.3.4

Was die sprachliche Qualität der Aussagen des Beschuldigten anbelangt, so imponieren dessen starke Ausweichtendenzen bei den Antworten, was die Vorinstanz zu Recht als Indiz dafür interpretierte, dass der Beschuldigte nicht wahrheitsgemäss antwortete. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 S. 34 f. Ziff. 4.4.1). Ferner ist auch nicht plausibel, dass sich der Beschuldigte drei Tage später bei der Haftenahme nicht mehr daran erinnern konnte, was B. _____ ihm sagte, als sie sich zufällig trafen und bevor B. _____ ihn angeblich ohne Vorwarnung oder vorherige Provokation mit der Faust in den Bauch schlug (act. 1/8 Ziff. 5). Dieser Anlassmoment vor der behaupteten unberechtigten Aggression war kein nebensächliches Detail, sondern bedeutend. Die behauptete Erinnerungslücke betreffend das Verhalten des Aggressors unmittelbar vor der angeblich unprovokierten Attacke stellt einen auffälligen Strukturbruch in der ansonsten detaillierten Schilderung des Ablaufs durch den Beschuldigten dar und kann als Indiz dafür herangezogen werden, dass der vom Beschuldigten geschilderte Ablauf nicht der Realität entspricht.

E. 3.3.5

Die genannten Umstände deuten insgesamt deutlich darauf hin, dass der Beschuldigte seine unwahren Aussagen an der Haftenahme gezielt und strategisch platzierte, um die ihn belastenden Handverletzungen zu plausibilisieren und um sich auf eine Notwehrsituation berufen zu können. Der Beschuldigte war nach dem Vorfall zwei Tage auf der Flucht, konsultierte dabei neben Rechtsanwalt G. _____ mindestens noch eine weitere Anwältin und hatte mithin ausreichend Zeit, sich seine bagatellisierende Version der Geschehnisse auszu-denken (vgl. act. 6/2 S. 2). Seine Aussagen sind deswegen weder einzeln noch gesamthaft als glaubhaft einzustufen.

E. 3.3.6

Demgegenüber sind die Schilderungen von B. _____ betreffend die initiale Phase trotz seiner etwas eingeschränkten Glaubwürdigkeit wegen der früheren Streitereien mit dem Beschuldigten grundsätzlich glaubhaft. Wie bereits die Vorinstanz in ihrer detaillierten Analyse feststellte, sind die Aussagen von B. _____ konstant, in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei, stimmen weitgehend mit den Zeugenaussagen und den weiteren Beweismitteln überein, und es gibt entgegen der damaligen (und im Berufungsverfahren aufrechterhaltenen) Argumentation der Verteidigung insgesamt keine Hinweise auf Übertreibungen oder Falschaussagen. Auf die Ausführungen der Vorinstanz kann somit verwiesen werden (OG GD 1 S. 36 ff., Ziff. 4.5.1-4.5.3). Dass B. _____ nach einem unvermittelten Faustschlag ins Gesicht benommen war und die Anzahl Schläge nicht mehr exakt nachvollziehen und wiedergeben kann, ist plausibel und kann nicht als Tendenz zu übermässiger Belastung oder Übertreibung interpretiert werden. Im Übrigen divergieren die Aussagen von B. _____ betreffend die Faustschläge nicht wesentlich, zumal sich die Anzahl von fünf bis sechs Schlägen ins Gesicht auf die gesamte Auseinandersetzung bezieht, während die Anzahl von zwei bis drei Schlägen bzw. zwei und mehr Schläge ins Gesicht auf die Zeitphase vor seinem Sturz rücklings auf den Asphalt Bezug nimmt (vgl. act. 1/13 Ziff. 14, 18, 29).

E. 3.3.7

Entsprechend sieht es das Gericht aufgrund der genannten Sachbeweise sowie der glaubhaften Aussagen von B._____ und den in den wesentlichen Punkten widerlegten Aussagen des Beschuldigten ohne unüberwindliche Zweifel nach Art. 10 Abs. 3 StPO als erstellt Seite 19/53 an, dass der Beschuldigte in der ersten Phase B._____ über die Chamerstrasse hinweg mit seinem Namen anrief. Geleitet wurde der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt durch seine starken Ressentiments gegen B._____, weil er mit diesem verfeindet war und ihn wegen seinen Anzeigen und Aussagen hinsichtlich der Vorfälle vom 11., 16. und 22. November 2018 für seinen Gefängnisaufenthalt mitverantwortlich machte. Nachdem B._____ auf die Aufforderungen des Beschuldigten, zu ihm zu kommen, nicht reagierte, wechselte der Beschuldigte die Strassenseite und konfrontierte B._____ direkt. Nachdem B._____ dem Beschuldigten sagte, ob es nicht gereicht hatte, was er das letzte Mal mit ihm gemacht habe, schlug er ihm mindestens zweimal gerade mit beiden Fäusten ins Gesicht, wobei das Nasenbein von B._____ brach. B._____ stürzte dann aufgrund der Schläge unkontrolliert und allein nach hinten zu Boden, wobei er allenfalls zuerst mit seinem Gesäss aufschlug. Dass der Beschuldigte dabei mit voller Kraft zuschlug, ergibt sich nicht nur aus den glaubhaften Aussagen von B._____ (act. 1/13 Ziff. 26), sondern auch aus dessen Verletzungsbild und dem erstellten Umstand, dass er aufgrund der Schläge rücklings zu Boden ging.

E. 3.4

Weitere Berichte über den Beschuldigten: W._____, der Geschäftsführer der K._____ GmbH, bestätigte dem Gericht, dass der Beschuldigte nie in seinem Betrieb gearbeitet habe, weswegen er nicht in der Lage sei, ein Arbeitszeugnis oder Abrechnungen dem Gericht einzureichen (OG GD 6/2).

E. 3.4.1

Diesen Angaben von W._____ stehen folgende in den Akten dokumentierte Handlungen und Aussagen des Beschuldigten betreffend seine Arbeitsstelle bei der K._____ GmbH nach seiner bedingten Entlassung am 25. Dezember 2020 entgegen: (1.) Eine Verfügung des VBD vom 13. November 2020, wonach die bedingte Entlassung des Beschuldigten nur unter der Bedingung gewährt wird, dass er einen Arbeitsvertrag oder eine andere, verbindliche Tagesstruktur vorweisen kann (act. 14/1/6 S. 9); (2.) Ein vom Beschuldigten dem VBD eingereichter Einsatzvertrag vom 19. Dezember 2020, wonach der Beschuldigte bei der K._____ GmbH ab dem 11. Januar 2021 für drei Monate zum Arbeitseinsatz erscheinen soll (act. 14/1/60); (3.) Das Protokoll der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht vom 7. Juni 2022 mitsamt Tonaufzeichnung, wo der Beschuldigte auf entsprechende Frage der Verfahrensleiterin bestätigte, dass er nach seiner bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug vier Wochen bei der K._____ GmbH im Metallbau gearbeitet habe (SG GD 8/1/1 S. 3); (4.) Ein Therapiebericht von V._____ vom 7. März 2021, wo der Beschuldigte gesagt haben soll, er habe nach seiner Entlassung unter Vermittlung seines Bruders eine Anstellung im Metallbau gefunden, welche ihm zusagen würde (act. 15/16, S. 5). (5.) Das Protokoll der Hafteinvernahme des Beschuldigten vom 10. Februar 2021, wo er bei der Frage des zuständigen Staatsanwalts nach seiner Tagesstruktur nach einer möglichen Entlassung aus der Haft angab, dass er wieder zur Arbeit gehen werde, "dies ist das wichtigste für mich, die Arbeit" (act. 1/8 Ziff. 17) und er nicht fliehen werde, da er einen Job und eine Familie hier habe (act. 1/8 Ziff. 24).

E. 3.4.2

Die Angaben von W. _____ stehen für das Gericht ausser Zweifel. Es ist kein Grund ersichtlich, warum seine Angaben nicht zutreffen sollten. Ferner bestätigte im Berufungsverfahren auch der Beschuldigte, dass er nicht bei der K. _____ GmbH arbeitete, bzw. dass diese keine Arbeit für ihn gehabt hätten und er deswegen nach seiner Entlassung nicht gearbeitet habe (OG GD 6/3). Seitens der L. _____ AG wurde ebenfalls bestätigt, dass der Beschuldigte keine Arbeiten in ihrem Auftrag verrichtete (OG GD 6/5). Entsprechend ist damit erstellt, dass der Beschuldigte seine angebliche Beschäftigung bei der K. _____ GmbH

Seite 41/53 nach seiner bedingten Entlassung am 25. Dezember 2020 gegenüber seinem Therapeuten wie auch gegenüber dem Strafgericht wahrheitswidrig darlegte. 4. Würdigung und Subsumption

E. 3.4.3

Auch der Zeuge O. _____ ist als Zufallszeuge einzustufen. Seine Glaubwürdigkeit steht nicht zur Diskussion. Er hatte als Fussgänger eine etwas bessere Sicht auf den Vorfall als die Zeugin M. _____ und lenkte seinen Wahrnehmungsfokus bereits auf die Auseinandersetzung, als diese noch im Gange war. Allerdings sah der Zeuge O. _____ nur den Rücken des Beschuldigten und verfügte damit über eine begrenzte Sicht (act. 1/12 Ziff. 29). Zudem beschrieb er den Vorfall als Schockmoment (act. 1/12 Ziff. 6). Die begrenzten Aussagen des Zeugen über seine Wahrnehmungen an der Zeugenvernehmung können vor diesem Hintergrund plausibel erklärt werden. Der Zeuge schilderte immerhin, dass B. _____ auf dem Rücken gelegen sei und sich später seitlich gedreht habe, als sie bereits bei ihm ankamen und der Beschuldigte weggerannt sei (act. 1/12 Ziff. 1, Ziff. 9). Der Beschuldigte sei oben gewesen (act. 1/12 Ziff. 1). Der Zeuge beschreibt, wie er zwei Faustschläge mit der rechten und der linken Hand des Beschuldigten wahrgenommen habe (act. 1/12 Ziff. 11, Ziff. 12). Die Schläge hätten in den Bereich von der Brust an aufwärts gezielt (act. 1/12 Ziff. 13). Das Opfer habe versucht, sich mit den Armen gegen die Schläge zu schützen (act. 1/12, Ziff. 19, Ziff. 20). Betreffend das Opfer sagte der Zeuge aus, dass sie versucht hätten, ihm aufzuhelfen und er fast schon von alleine auf den Beinen gewesen sei (act. 1/12 Ziff. 34), er sich aber letztlich kaum alleine auf den Beinen halten können (act. 1/12 Ziff. 36).

E. 3.4.4

Die Zeugin N. _____ ist ebenfalls als vollumfänglich glaubwürdige Zufallszeugin einzustufen. Ihre Position und ihre Sichtverhältnisse auf die Situation waren vergleichbar wie beim Zeugen O. _____, der sie begleitete; der Beschuldigte war ihr mit dem Rücken zugewandt. Die Zeugin schilderte, wie B. _____ am Boden lag, während der Beschuldigte über ihm gewesen sei und auf ihn eingeschlagen habe (act. 1/11 Ziff. 1). B. _____ habe versucht, sich mit den Händen über dem Körper zu schützen (act. 1/11 Ziff. 5). Der Beschuldigte habe auf seinen Füßen gestanden, seine Position sei gebeugt etwa auf Hüfthöhe des auf dem Rücken liegenden B. _____ gewesen und für sie habe es so ausgesehen, als habe der Beschuldigte auf B. _____ eingeschlagen (act. 1/11, Ziff. 6, Ziff. 10, Ziff. 13). Sie habe wahrgenommen, wie der Beschuldigte seine beiden Arme nach unten bewegt habe, während es für sie aussah, als habe B. _____ sich schützen wollen (act. 1/11 Ziff. 11, Ziff. 12). Aufgrund der Bewegungen würde sie glauben, dass die Bewegungen der Arme des Beschuldigten gegen den Kopf von B. _____ gerichtet gewesen seien (act. 1/11 Ziff. 14). Sie habe vielleicht drei bis vier dieser Armbewegungen

wahrgenommen, könne aber nicht sagen, ob die Hand offen oder geschlossen gewesen sei (act. 1/11 Ziff. 19). Betreffend den angetroffenen Zustand von B._____ sagte die Zeugin aus, dass dieser aufgestanden sei. Als er am Boden war, habe es wegen dem vielen Blut schlimmer ausgesehen. Sie sei überrascht gewesen, dass er bereits wieder gestanden sei und geredet habe (act. 1/11 Ziff. 40). Sein Gesicht und die Hände seien voller Blut gewesen, wobei das Tuch, welches ihm die Frau gegeben habe, ebenfalls voller Blut gewesen sei (act. 1/11, Ziff. 44).

E. 3.4.5

Aus den Zeugenaussagen ergeben sich – angepasst an die jeweiligen unterschiedlichen Wahrnehmungsperspektiven des Ereignisses – grundsätzlich keine wesentlichen Widersprüche. Eine Tendenz zu dramatisieren oder zu übertreiben ergibt sich aus keiner der drei Zeugenaussagen. Vielmehr waren sich die Zeugen der Limitierung ihrer Wahrnehmung aufgrund der jeweiligen Distanz und Blickwinkel zur Auseinandersetzung deutlich bewusst und beantworteten die zahlreichen kurzen und präzise formulierten Fragen der einvernehmenden Kriminalpolizistin, soweit sie dies aufgrund ihrer begrenzten Wahrnehmung konnten. Aufgrund der drei Zeugenaussagen ist mit ausreichender Sicherheit der oberflächliche Ablauf

Seite 21/53 der Schlussphase der Auseinandersetzung des Beschuldigten mit B._____ erstellt, nämlich dass (1.) der Beschuldigte nach unten gebeugt stand und B._____ gleichzeitig mit dem Rücken auf dem Boden lag; (2.) der Beschuldigte von oben herab mehrfach in den Bereich Brust/Kopf von B._____ schlug; (3.) der Beschuldigte anschliessend wegrannte; und (4.) B._____ benommen, mit erheblichen Verletzungen im Gesicht stark blutend zurück liess.

E. 3.4.6

Der Zeuge O._____ beschrieb, dass er wahrnahm, dass der Beschuldigte seine Hände zur Faust geballt hatte (act. 1/12 Ziff. 11, Ziff. 12), während die Zeugin N._____ dazu keine Aussagen machen konnte (act. 1/11 Ziff. 19). Auch wenn der Beschuldigte dem Zeugen O._____ den Rücken zuwandte, ist eine solche Wahrnehmung möglich, da sich die Hände bewegen und es ohne weiteres möglich ist, dass die Faust beim Aufziehen der Hand durch den Zeugen O._____ erkannt werden konnte. Auch der gesamte dynamische Ablauf der Auseinandersetzung stützt diese Wahrnehmung des Zeugen O._____. So ist es nicht plausibel, dass der Beschuldigte in der ersten Phase B._____ mit den Fäusten mit voller Kraft mehrfach ins Gesicht schlug und dann – als dieser zu Boden ging – plötzlich nur noch mit der offenen Hand leicht gegen den Oberkörper schlug. Diese Zäsur im gesamtheitlichen, dynamischen Geschehen wäre nicht nachvollziehbar. So hinterlassen insbesondere die Aussagen der Zeugin N._____ den deutlichen Eindruck, dass der Beschuldigte, der über eine jahrelange einschlägige Strafverfolgungserfahrung verfügt und bei der Tat seinen Kopf mit einer Kapuze verhüllte, innert möglichst kurzer Zeit B._____ maximale Schmerzen zufügen wollte, um dann unerkannt zu entkommen (act. 1/11 Ziff. 29). Damit stimmt auch überein, dass die besondere Aggressivität des Beschuldigten von den beiden forensischen Gutachtern festgestellt wurde. So führte Dr. J._____ im Gutachten vom 16. Dezember 2021 aus, dass der Beschuldigte gemäss den Akten gegenüber Bekannten wie auch gegenüber Fremden ein wut- und aggressionsgeprägtes dominantes Verhalten zeigen würde, welches er bagatellisiere (act. 3b/23 S. 71). Auch der forensische Gutachter Dr. H._____ stellte

beim Beschuldigten eine chronifizierte Gewaltbereitschaft fest (act. 15/23 S. 29). Letztlich schilderte auch B. _____ keine Verletzungen im Oberkörperbereich, sondern Schmerzen im Gesicht und am Rücken (act. 1/13 Ziff. 59). Entsprechend ist erstellt, dass der Beschuldigte in der zweiten Phase in schneller Abfolge stehend von oben herab kraftvoll zwei- bis viermal mit beiden Armen mit geschlossenen Fäusten gegen das Gesicht des rücklings liegenden B. _____ schlug, welcher benommen versuchte, den Schlagbereich abzudecken.

E. 3.5

Tatfolgen und subjektiver Tatbestand

E. 3.5.1

Betreffend die Tatfolgen stimmen die Schilderungen von B. _____ bis auf kleinere Abweichungen beim Datum weitgehend mit den im Vorverfahren erhobenen Arztzeugnissen überein (act. 1/12 Ziff. 59 ff.). Es ist erstellt, dass als kausale Tatfolge des Angriffs durch den Beschuldigten (1.) das Augenlid und die Verletzung zwischen den Augen bei B. _____ genäht werden mussten, (2.) ein operativer Eingriff betreffend die mehrfach gebrochene Nase erfolgte, (3.) das Gesicht von B. _____ blau und geschwollen war und (4.) er auch Verletzungen im Mundinnenbereich davontrug (act. 1/12 Ziff. 59). Die Schilderungen von B. _____, wonach er vom Tatzeitpunkt am 7. Februar 2021 bis mindestens am 26. Februar 2021 (Datum der zweiten Einvernahme) Schmerzmittel einnehmen musste, an Kopf-

Seite 22/53 Schmerzen litt und vollständig arbeitsunfähig war (act. 1/12 Ziff. 62 ff.), sind plausibel und decken sich mit dem Verletzungsbild.

E. 3.5.2

Es steht für das Gericht ausser Zweifel, dass der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht mit der Absicht handelte, sich an B. _____ zu rächen und diesem innert möglichst kurzer Zeit durch mehrere absichtlich gegen den Kopf gezielte Faustschläge maximale Schmerzen zuzufügen. Ob B. _____ durch die Schläge oder den Sturz allenfalls dabei erhebliche Gesundheitsschäden davontrug, kümmerte den Beschuldigten, dessen wutgeprägte Handlungen einzig auf Befriedigung seiner Rachebedürfnisse ausgerichtet waren, nicht. Aus (1.) der schnellen Abfolge der Faustschläge gegen den Kopf, (2.) der stets vorhandenen Möglichkeit, dabei bspw. den Orbitaboden am Auge, die Nase, den Kieferknochen oder die Schläfe von B. _____ mit voller Wucht zu treffen und entsprechende Frakturen zu verursachen und (3.) der unkontrollierten, enthemmten Wut des Beschuldigten kann nur gefolgert werden, dass das effektive Verletzungsrisiko von B. _____ für den Beschuldigten nicht mehr steuerbar und damit auch nicht mehr kalkulierbar war. Es kann bei dieser Konstellation insbesondere nicht mehr zu Gunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass er seine Schläge genau dosierte und steuerte, um das Verletzungsbild als Folge der Schläge auf eine einfache Körperverletzung zu begrenzen. Aus dem äusseren Ablauf der Tat kann letztlich nur gefolgert werden, dass der Beschuldigte B. _____ starke Schmerzen zufügen wollte und ihn etwaige Verletzungsfolgen des Opfers zum Tatzeitpunkt überhaupt nicht kümmerten.

E. 3.5.3

Aufgrund dieser Feststellungen zum äusseren Ablauf des Tatvorgehens handelte der Beschuldigte bei seinen Faustschlägen gegen den Kopf von B. _____ wissentlich und wil-

entlich. Dass diese Faustschläge bei B. _____ zu massiven gesundheitlichen Nachteilen führen könnten, war dem Beschuldigten zwar bewusst, aber letztlich völlig egal. Etwaige Erwägungen hinsichtlich der Verletzungsfolgen seiner Schläge sind hinter die Befriedigung seiner Rachegelüste vollständig zurückgetreten. 4. Subsumption

E. 3.6

Es ist nicht erstellt, dass die Kontaktaufnahme der Polizei um 17:41 Uhr eine Meldung eines schweren Falles nach Art. 307 Abs. 1 StPO beinhaltete. Bei meldungspflichtigen Fällen nach Art. 307 Abs. 1 StGB handelt es sich um die Meldung von schwerstkriminellen Tötungsdelikten und dergleichen, welche einen Brandtour-Einsatz der Staatsanwaltschaft mit einer üblichen Leitung der Untersuchung vor Ort auslösen (Rüegger, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 307 StGB N. 2 und 3). Ein Fall von schwerstkrimineller Tat lag vorliegend unbestritten massen nicht vor. Die Schilderung der Staatsanwaltschaft, dass der fallzuständige Polizist um 17:41 Uhr wegen einer allfälligen notwendigen Verteidigung hinsichtlich der Befragung des Beschuldigten eine Rechtsauskunft einverlangte, ist mithin glaubhaft (vgl. OG GD 8/1/5 S. 9).

E. 3.7

Ebenfalls ist nicht plausibel, dass die entsprechende Meldung der Polizei um 17:41 Uhr über eine übliche Vorabinformation eines allenfalls pikettrelevanten Ereignisses hinausging. Ohne Erstbefragung der Auskunftspersonen und des Geschädigten mitsamt der Unterzeichnung des Protokolls bestand kein ausreichendes Fundament seitens der Polizei, um eine tatsachenbasierte Meldung an den Pikettstaatsanwalt abzugeben. Es kann dabei durchaus sein, dass die Polizei bereits vorab am Tatort mündlich von den Auskunftspersonen oder Dritten über eine Schlägerei informiert worden ist. Ausmass der Verletzungen, Täterschaft und konkrete wesentliche Tathandlungen (Faustschläge, Tritte, Gegenwehr etc.) waren indessen noch nicht abschliessend ermittelt worden. Ebenfalls bestanden keine Beweismittel in der Form von Befragungsprotokollen, welche nach entsprechender Rechtsbelehrung von den

Seite 11/53 Auskunftspersonen unterzeichnet waren. Es stand folglich um 17:41 Uhr einzig verlässlich fest, dass eine Person mit Verletzungen ins Spital eingeliefert werden musste. Vor Abschluss der Befragungen des Privatklägers und der drei Auskunftspersonen durch die Polizei lag eine ausreichende und vor allem verlässliche Verdichtung der Verdachtslage im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO nicht vor. Dass in solchen Situationen mangels gesicherter Fakten durch die Staatsanwaltschaft ermessensweise kein Strafverfahren eröffnet wird (vgl. Omlin, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 309 StPO N. 31), ist vorliegend nachvollziehbar und sachlich begründet, zumal die Einsetzung eines amtlichen Verteidigers für den flüchtigen Beschuldigten und die Anordnung von delegierten Untersuchungshandlungen die laufende polizeiliche Ermittlung des Sachverhalts (was wiederum für das Haftverfahren zentral ist) erheblich verzögern würden. Ferner besteht bei einer frühzeitigen Verfahrenseröffnung die Gefahr eines administrativen Leerlaufs, falls sich die ermittelte Lage anschliessend anders herausstellt, als dies gerüchteweise mündlich am Tatort geschildert wurde.

E. 3.8

Es bestand vorliegend mithin während den ersten Befragungen der Auskunftspersonen durch die Polizei gestützt auf Art. 306 Abs. 2 lit. b StPO noch keine Parteiöffentlichkeit (vgl. bspw. Urteil des Bundesgerichts 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.2.). Da

während der zweiten, delegierten polizeilichen Einvernahme des Privatklägers als Auskunftsperson und der drei Zeugen am 18. und 22. Februar 2021 das Anwesenheits- und Fragerecht dem amtlichen Verteidiger und der beschuldigten Person gewährt wurden, sind auch die im polizeilichen Ermittlungsverfahren getätigten Einvernahmen beweisrechtlich verwertbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_780/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 1.2).

E. 3.9

Wie im Übrigen noch in der Beweiswürdigung darzulegen ist, sind die im Rahmen des sog. ersten polizeilichen Angriffs erfolgten Befragungen der drei Auskunftspersonen und des Privatklägers nicht von wesentlicher Bedeutung. Im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung wird entsprechend einzig auf die zweite Befragung der drei Zeugen unter Wahrung der Parteirechte abgestellt (vgl. E.II.3. Ziff. 3.8 ff. mit Verweisen auf act. 1/9 [EV M. _____], act. 1/11 [EV N. _____] und act. 1/12 [EV O. _____]). In den Zweitbefragungen vom 18. Februar 2021 und vom 22. Februar 2021 mit Gewährung des Konfrontationsrechts wird zudem die vorangehende Einvernahme nochmals wiederholt und nur in einer Einvernahme marginal auf die Erstbefragung Bezug genommen (vgl. act. 1/12 Ziff. 41), weswegen die Zweitbefragung unter Wahrung der Parteirechte beweisrechtlich verwertbar ist. Entsprechend legt die amtliche Verteidigung auch nicht dar, welche Fragen und Beweiserkenntnisse in den Zeugenvernehmungen vom 18. Februar 2021 und vom 22. Februar 2021 bei einer Unverwertbarkeit der Ersteinvernahme ebenfalls unter ein Verwertungsverbot fallen würden.

E. 3.10

Letztlich ist auch die Darlegung der amtlichen Verteidigung, dass bei den drei Zeugenvernehmungen am 18. Februar 2021 und am 22. Februar 2021 ein suggestiver Fragestil verwendet worden sei, nicht zutreffend. Vielmehr wurden alle drei Befragungen von der zuständigen Kriminalpolizeibeamtin lege artis durchgeführt. Sämtliche Befragungen begannen nach der korrekten Rechtsbelehrung bei der ersten Frage mit einem freien Bericht des festgestellten Sachverhalts durch die Zeugen, gefolgt von einer langsamen Einengung des Befragungsgegenstands mittels detaillierten, sachlichen und kurzen Fragen (vgl. act. 1/9, act. 1/11, act. 1/12). Sämtliche relevanten Themen wurden dabei systematisch und strukturiert durch die Befragung abgedeckt. Die Zweitbefragungen vom 18. und 22. Februar 2022 stützten sich nicht auf die Erstbefragungen am 7. Februar 2021 ab, sondern griffen nur im

Seite 12/53 Ausnahmefall auf die Erstbefragung zurück, wenn sich ein zu klärender Widerspruch ergab (vgl. zum fachlichen Standard bei Einvernahmen: Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. A. 2014, N. 836 ff. insbesondere N. 887). Zu keinem Zeitpunkt gaben die Zeugen ferner zu Protokoll, dass sie sich während der Befragung beeinflusst, manipuliert oder generell unwohl fühlten. Dass die Zeugin M. _____ von sich aus bei der Schilderung des Sachhergangs von Opfer und Täter sprach, entspricht ihren unmittelbaren Wahrnehmungen (vgl. act. 1/9 Ziff. 16). Dass die ermittelnde Polizeibeamtin im späteren Verlauf der Befragungen diese Termini von der Zeugin wie auch der weiteren Zeugen N. _____ und O. _____ übernahm, stellt keine Beeinflussung dar, zumal sich die entsprechende Rollenverteilung bereits aus der freien Schilderung des Beobachtungen durch die Zeugen ergab (vgl. auch Plädoyer Staatsanwaltschaft, OG GD 8/1/5 S. 13). Es ist vorliegend nicht erkennbar, wie durch die vorliegend ausgeführte Art und Weise der Befragungen die Einvernahmen der drei Zeugen

verfälscht oder beeinflusst worden sein könnten.

E. 4

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beige- pflicht- tet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Falls das Gericht in diesem Sinne von der Verweisungs- möglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt. II. Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von B. _____ 1. Recht

E. 4.1

Wie dargelegt, wurde der Beschuldigte wegen eines Gewaltverbrechens verurteilt. Die Vorinstanz stellte unter Bezugnahme auf das Gutachten von Dr. J. _____ fest, dass der Beschuldigte psychisch schwer im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB bzw. Art. 63 Abs. 1 StGB ge- stört sei und dass das durch den Beschuldigten begangene Verbrechen im Sinne von Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB in unmittelbarem Zusammenhang mit der festgestellten Persönlichkeitss- törung stehe. Diese Schlussfolgerungen wurde von den Parteien nicht in Abrede gestellt; insbesondere die amtliche Verteidigung beantragte ebenfalls die Weiterführung der ambulan- ten therapeutischen Massnahme (SG GD 4/3 S. 14; OG GD 3/7 S. 26 f.). Darauf kann ver- wiesen werden (OG GD 1 S. 64 ff. Ziff. 3.6.2).

E. 4.2

Wie bereits die Vorinstanz weiter unter Bezugnahme auf das Gutachten von Dr. J. _____ darlegte, ist der Beschuldigte sodann behandlungsbedürftig im Sinne von Art. 56 Abs. 1 lit. a und b StGB. Die anhaltende Behandlungsbedürftigkeit wurde ferner im Bericht der PDAG vom 10. Oktober 2022 bestätigt. Die Behandlungsbedürftigkeit wird von den Parteien nicht in Frage gestellt, zumal der Beschuldigte die Weiterführung der ambulanten therapeutischen Massnahme beantragte. Auf die Ausführungen der Vorinstanz kann mithin auch in diesem Punkt verwiesen werden (OG GD 1 S. 64 Ziff. 3.6; OG GD 3/7 S. 25 f.).

E. 4.3

Das Gutachten des forensischen Psychiaters Dr. J. _____ – unter Einbezug des Ergänzungsgutachtens – ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Dieses äussert sich aus fachärztlicher Sicht klar zu allen wesentlichen Fragen, d.h. insbesondere zur Notwendigkeit und zu den Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, zur Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und zu den Möglichkeiten des Vollzugs (vgl. Urteil des Bundes- gerichts 6B_338/2018 vom 22. Mai 2018 E. 2.3.1). Augenscheinliche Widersprüche im Gut- achten von Dr. J. _____ wurden sodann von den Parteien nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Auch hält das Gutachten einer vertieften inhaltlichen Prüfung stand. Wie noch aufzuzeigen ist, erscheint insbesondere auch seine fachliche, von seinen forensi- schen Erfahrungen geprägte Einschätzung, dass beim Beschuldigten eine therapeutische Massnahme stationär vollzogen werden muss, in Einklang mit den Akten und mit den in der medizinischen Literatur genannten Kriterien (bspw. T. Czuczor, vgl. oben E.V.1. Ziff. 1.4). Sofern der Gutachter in bestimmten Themenkreisen (insbesondere betreffend Diagnose und die Abgrenzung zwischen ambulant

und stationär vollzogener Massnahme, s. unten Ziff. 4.4 und 4.7) auf seine klinische Erfahrung abstellen muss und die entsprechenden Begründungen nicht allzu detailliert ausgefallen sind, so könnte eine Ursache dafür darin liegen, dass der Beschuldigte sich nicht auf ein Explorationsgespräch einliess. Eine entsprechende ermessensweise Würdigung und Rückgriff auf die langjährige klinische Erfahrung liegt im Ermessen des Gutachters und kann nicht als Lücke im Gutachten ausgelegt werden.

E. 4.4

Was die Diagnosestellung anbelangt, wird diese im Gutachten von Dr. J. _____ grundsätzlich nachvollziehbar begründet. So teilen auch die Therapeuten der PDAG die entsprechende Diagnose, obwohl sie in den Therapiesitzungen bei dem teilweise stark sedierten

Seite 42/53 Beschuldigten keine Symptome feststellen konnten (OG GD 3/7 S. 2). Dass die Diagnosekriterien G5 und G6 durch Dr. J. _____ im Gegensatz zu Dr. H. _____ beurteilt werden konnten, liegt offensichtlich daran, dass der Beschuldigte seit dem Gutachten von Dr. H. _____ einerseits eine ambulante Massnahme absolvierte und andererseits bereits seit längerer Zeit im Strafvollzug war, so dass weitergehende Beobachtungen über seine Verhaltensweise durch den Therapeuten und die Anstaltspsychiaterin Dr. U. _____ möglich wurden. Auch betreffend das Diagnosekriterium G4 ist die Auffassung von Dr. J. _____ nicht zu beanstanden. Dass eine fehlende Berufsbildung eine persönlichkeitsbezogene Symptomatik indizieren kann, welche in die Adoleszenz zurückreicht, ist grundsätzlich nachvollziehbar und wird auch von der amtlichen Verteidigung nicht als Diagnosefehler dargestellt. Dass keine weiterführenden Indizien vorliegen, spricht nicht zwingend gegen die Schlüsse von Dr. J. _____, zumal das Diagnosekriterium G4 in ICD 11 grundlegend überarbeitet wurde und ein Nachweis der Verhaltensauffälligkeiten in der Adoleszenz keine zwingende Voraussetzung für die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung mehr bildet. Wie die Vorinstanz korrekt feststellte, kommt der Diagnose letztlich massnahmenrechtlich keine besondere Stellung zu, da langanhaltende und deliktsrelevante Persönlichkeitsmerkmale auch ohne konkrete Einordnung in ein Klassifikationssystem nach ICD oder DSM als schwere psychische Störung im Sinne von Art. 59/63 StGB interpretiert werden können (Urteil des Bundesgerichts 6B_933/2018 vom 3. Oktober 2019 E. 3.5.2-3.5.7).

E. 4.5

Hinsichtlich einer Massnahme ist vorab festzuhalten, dass der Beschuldigte eine versuchte schwere Körperverletzung und mithin schwere Straftat begangen hat und der Gutachter Dr. J. _____ unter Hinweis auf drei Risikobeurteilungsinstrumente darlegt, dass die Risikoprognose für Gewaltstraftaten des Beschuldigten im leichten, mittleren und schweren Grad sehr hoch sei (act. 3b/23 S. 69). Dies ist sowohl aufgrund der vorliegenden Verurteilung wegen einer versuchten schweren Körperverletzung weniger als zwei Monate nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug wie auch der progredienten Entwicklung der durch den Beschuldigten ausgeübten Gewalt nachvollziehbar. Eine therapeutische Massnahme ist sodann nach den gutachterlichen Feststellungen geeignet, die Legalprognose beim Beschuldigten zu verbessern. Entsprechend besteht auch die Notwendigkeit der psychiatrischen Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB. Eine solche Massnahme kann damit erreichen, dass Menschen nicht mehr den Gewalttaten des Beschuldigten zum Opfer fallen, weswegen ein gewichtiges

öffentliches Interesse an deren erfolgreichen Durchführung gegeben ist. Im Übrigen besteht vorliegend darüber hinaus auch ein gewichtiges privates Interesse von B. _____ an der Durchführung der Massnahme, damit dieser nicht erneut einer Rachehandlung des Beschuldigten zum Opfer fällt. Die Verbesserung der Legalprognose ist vorliegend geboten. Ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchführung einer geeigneten Massnahme liegt mithin grundsätzlich vor.

E. 4.6

Die Vorinstanz sieht indessen unter Abweichung von der gutachterlichen Facheinschätzung bei einer ambulanten Massnahme ein (mindestens) gleich geeignetes Mittel wie eine stationäre Massnahme hinsichtlich der Verbesserung der Legalprognose des Beschuldigten und zieht diese in korrekter Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes einer stationären Massnahme vor. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte die stationäre Massnahme verweigert.

Seite 43/53

E. 4.7

Beim Gutachter Dr. J. _____ wurde im Rahmen eines Ergänzungsgutachtens abgeklärt, ob vorliegend eine ambulante Massnahme während dem Freiheitsentzug gemäss dieser Einschätzung der Vorinstanz (d.h. längere Freiheitsstrafe mit begleitender ambulanter Therapie; intrinsische Motivation des Beschuldigten für ambulante Massnahme etc.) ein geeigneter Weg wäre, um die Legalprognose zu verbessern. Der Gutachter verneint dies im Ergänzungsgutachten vom 19. Dezember 2022 deutlich, indem er ausführt, dass seiner Einschätzung nach ein ambulanter Vollzug der Massnahme auch trotz den genannten Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit scheitern wird. Bei der Prüfung der Schlüssigkeit dieser fachgutachterlichen Feststellung sind – gestützt auf die Kriterien gemäss Dr. T. Czuczor (vgl. E. V.1. Ziff. 1.4) – auch die nachfolgenden Erwägungen zu berücksichtigen:

E. 4.7.1

Laufende ambulante Massnahme: Der Beschuldigte nimmt im Rahmen der laufenden ambulanten Massnahme bereits seit Juni 2020 an regelmässigen Therapiesitzungen teil. Die laufende ambulante Massnahme basiert allerdings auf einer nicht vollständigen Untersuchung des Beschuldigten, welcher die Untersuchung durch Dr. H. _____ verweigerte. Mögliche Differentialdiagnosen und das Erkennen von Komorbiditäten ist dabei naturgemäss wesentlich für den Erfolg der Therapie. So können bei bestimmten Arten von Persönlichkeitsstörungen durchaus auch medikamentöse Behandlungsansätze bestehen, bspw. mittels unterstützendem Einsatz von Stimmungsstabilisatoren oder atypischen Neuroleptika (Habermeyer, a.a.O., S. 136 m.w.H.). Sodann umfasst eine Behandlung des Beschuldigten auch zwingend die Klärung und Behandlung von Komorbiditäten als verstärkende Faktoren (vgl. bspw. act. 14/1/3 S. 24 betr. das Freizeitverhalten des Beschuldigten). Ferner ist beim Beschuldigten nach der gutachterlichen Einschätzung auch eine Nachreifung der Persönlichkeit und eine Etablierung einer beruflichen Perspektive notwendig (OG GD 7/12 S. 3), weswegen die notwendige Behandlung über einen rein geschäftstherapeutischen Ansatz hinausgeht. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist damit die ambulante Massnahme in casu nicht besser geeignet, nur weil der Beschuldigte freiwillig an den wöchentlichen Therapiesitzungen mit den zuständigen Psychologen teilnimmt. Da der Beschuldigte die einer Therapie vorangehende forensisch-psychiatrischen Abklärung verweigerte und keine

Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration mitträgt, muss an der ziel- und erfolgsgerichteten Durchführung der ambulanten therapeutischen Massnahme zurzeit gezweifelt werden. Der Vollzug einer ambulanten Massnahme ohne eine vorherige einlässliche forensisch-psychiatrische Untersuchung und eine stützende berufliche und soziale Integration erscheint letztlich zurzeit als rein formelle Ausführung der Massnahme, ohne deren Sinn und Zweck vertieft anzustreben (vgl. auch die Einschätzung der aktuellen Therapeuten gemäss OG GD 7/6 S. 3 f.; dazu unten Ziff. 4.7.4). Entsprechend ist die Argumentation, dass die ambulante therapeutische Massnahme zurzeit trotz des Vorfalls am 7. Februar 2021 fortgeführt werde, nicht geeignet, um diese per se als erfolgsversprechender als eine stationäre therapeutische Massnahme erscheinen zu lassen. Die Ausführungen von Dr. J. _____, wonach eine intrinsische Behandlungsmotivation aus forensisch-psychiatrischer Sicht nur ein Aspekt darstelle, den es bei der Abgrenzung vom ambulanten zum stationären Vollzug einer therapeutischen Massnahme zu berücksichtigen gebe, erscheinen vor diesem Hintergrund als schlüssig (OG GD 7/12 S. 5). In rechtlicher Hinsicht gilt zu ergänzen, dass der Vollzug von Massnahmen nicht von den Wünschen der beschuldigten Person und ihrer Rechtsberater nach einem möglichst wenig invasiven Eingriff

Seite 44/53 abhängen können; diese sind gesetzlich vorgesehen und stehen weder im Belieben des Beschuldigten noch im Belieben des Gerichts (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_338/2018 vom 22. Mai 2018 E. 2.3.2)

E. 4.7.2

Schwere Erkrankung: Betreffend die Schwere der Behandelbarkeit der Krankheit des Beschuldigten ist zu vermerken, dass der Gutachter Dr. J. _____ von einem voraussichtlich schwierigen Therapieverlauf ausgeht und den notwendigen Therapiezeitraum wie erwähnt auf mindestens fünf Jahre einschätzt (act. 3b/23 S. 76, 77; OG GD 7/12 S. 4). Diese Einschätzung erscheint auch als realistisch, zumal die intramural durchgeführte ambulante Massnahme gemäss den Verlaufsberichten auch nach ca. zwei Jahren und zahlreichen Sitzungen kaum nachhaltige Fortschritte erzielte. Die besondere Schwierigkeit der Behandlung von dissozialen Persönlichkeitsstörungen findet dabei auch Stütze in der medizinischen Literatur (Habermeyer, a.a.O., S. 134 ff.). Zusammenfassend deutet die voraussichtlich lange Dauer der notwendigen Behandlung des Beschuldigten zusammen mit der allgemeinen Schwierigkeit der Behandlung von dissozialen Persönlichkeitsstörungen auf eine gravierende Symptomatik hin, welche besonderer Umstände bei der Behandlung bedarf und grundsätzlich eher für eine stationär vollzogene therapeutische Massnahme spricht.

E. 4.7.3

Hohe Gefährdung: Aufgrund der Feststellungen der Gutachter muss beim Beschuldigten aufgrund seiner fehlenden Selbstkontrolle von einer hohen Wahrscheinlichkeit von zukünftigem dysfunktionalem Verhalten ausgegangen werden (OG GD 7/12 S. 3). Diese gutachterliche Feststellung deckt sich mit den Akten. Wie bereits der Therapeut V. _____ feststellte, lassen sich beim Beschuldigten defizitäre Denkprozesse und unangemessene Entscheidungsfindungen erkennen (act. 15/16 S. 5). Das bisherige Verhalten des Beschuldigten, insbesondere der während laufender ambulanter Massnahme und laufender Probezeit begangene Vorfall vom 7. Februar 2021 (inkl. dem erneuten Aufsuchen des Podium 41 zwecks Cannabisverwehrs) bestätigen diese Einschätzung. Es

besteht damit eine gewisse Gefahr, dass der Beschuldigte extramural (d.h. wo er verstärkten Reizen ausgesetzt ist und faktisch engere Kontrollen des Beschuldigten nicht durchführbar sind) wieder wie am 7. Februar 2021 falsche Entscheidungen trifft und in bekannte dysfunktionale Verhaltensmuster zurück fällt. Solche Umstände wären geeignet, die Erfolgsaussichten der ambulanten therapeutischen Massnahme wesentlich zu trüben.

E. 4.7.4

Motivation: Der Gutachter Dr. J. _____ weist darauf hin, dass eine innere Motivation alleine nicht ausreicht, um den ambulanten Vollzug einer therapeutischen Massnahme als erfolgsversprechender erscheinen zu lassen als deren stationären Vollzug (OG GD 7/12 S. 5 Ziff. 2.3). Auch dieser Aspekt des Gutachtens ist aus einer Laienperspektive schlüssig und nachvollziehbar. Die vom Beschuldigten behauptete Motivation zum ambulanten Vollzug der Massnahme ist aufgrund der vorliegenden Akten ohnehin kritisch zu hinterfragen. Zwar wird diese von den Therapeuten zumindest in formaler Hinsicht als positiv eingeschätzt. Angesichts der in den Therapieberichten mehrfach geäußerten, fehlenden Krankheits- und Problemeinsicht muss die Motivation des Beschuldigten indessen zurzeit als oberflächlich eingestuft werden. Ein innerer Leidensdruck und die Erkenntnis, dass ihm die Massnahme helfen könnte, besteht beim Beschuldigten nicht. Die Motivation des Beschuldigten scheint damit nur insofern auf eine Problembeseitigung ausgerichtet zu sein, als der Beschuldigte seinen eigenen Freiheitsentzug als das primäre Problem einschätzt (vgl. OG GD 7/6 S. 3). Abgesehen von der falschen Richtung der Motivation des Beschuldigten scheint diese ansonsten in-

Seite 45/53 intramural grundsätzlich – trotz dem teilweisen "Vergessen von Terminen" – gegeben zu sein. Extramural liegen hingegen kaum Erfahrungswerte vor, da der Beschuldigte bis auf knapp eineinhalb Monate die Massnahme hauptsächlich intramural absolvierte. Betreffend die eineinhalb Monate in Freiheit ist aus dem Bericht des Psychologen V. _____ bekannt, dass sich der Beschuldigte bezüglich der Terminvereinbarung nicht an die Abmachungen hielt und sich erst Mitte Januar 2021 zur Terminfindung gemeldet habe. Trotzdem ist der Beschuldigte vor seiner Verhaftung am 9. Februar 2021 zweimal zu den therapeutischen Sitzungen erschienen. Insgesamt muss damit trotz der Teilnahme an den Sitzungen mit den Psychologen die Motivation des Beschuldigten als zwiespältig eingestuft werden; sie ist von der Natur her formal und erfolgt nicht aus einer Krankheits- und Problemeinsicht heraus, weswegen die Motivation letztlich nicht über die prognostizierte Therapiedauer von voraussichtlich mindestens fünf Jahren hinweg dauerhaft nachhaltig sein kann.

E. 4.7.5

Absprachefähigkeit: Der Gutachter Dr. J. _____ hat erhebliche Zweifel, dass sich der Beschuldigte beim ambulanten Vollzug der therapeutischen Massnahme auch mittel- bis längerfristig als absprachefähig erweisen werde. Diese gutachterliche Facheinschätzung ist aufgrund der Akten nicht zu beanstanden. So sind deutliche Defizite in der Absprachefähigkeit des Beschuldigten auszumachen. - Der Beschuldigte hat innert kürzester Zeit nach seiner bedingten Entlassung am 25. Dezember 2020 während einer laufenden ambulanten Therapie und Probezeit unprovokiert eine schwere Gewalttat begangen, die sich gegen eine Person richtete, die ihn anzeigt und die gegen ihn ausgesagt hat. Dieser Umstand spricht deutlich dafür, dass der Beschuldigte nicht in der Lage ist, extramural die notwendige Disziplin hinsichtlich seiner Verhaltenssteuerung

aufzubringen, um seine Handlungen zum eigenen Wohl (und zum Wohl anderer) zu kontrollieren. - Der Beschuldigte durchläuft auch intramural (d.h. in einer überwachten, generell reizarmen Umgebung) trotz einem generell guten Vollzugsverhalten immer wieder intermittierende Phasen von Renitenz, welche in diversen disziplinarischen Verstößen endeten. Seine Disziplin in der Verhaltenssteuerung ist bereits intramural phasenweise zweifelhaft, was sich voraussichtlich extramural akzentuiert wird. - Der Beschuldigte begab sich nach seiner bedingten Entlassung wieder in die Lokalität Podium 41, um Betäubungsmittel zu erwerben. Dies trotz der Besprechungen mit dem Therapeuten und der vermeintlichen Einsicht, diesen Ort zu meiden sowie der expliziten Bestätigung im Rahmen der bedingten Entlassung, in der angesetzten Probezeit von einem Jahr bis am 24. Dezember 2021 keine Betäubungsmittel zu konsumieren (act. 14/1/63 S. 2). Der Beschuldigte hat ferner während der ambulanten Therapie auch intramural (d.h. unter der generellen Prämisse der geringeren Verfügbarkeit und schwereren Beschaffbarkeit in einer Justizvollzugsanstalt) weiterhin Betäubungsmittel konsumiert. Dies trotz des ihm bekannten Charakters von illegalen psychotropen Stoffen als Risikofaktoren für gewalttätiges Verhalten (vgl. act. 3b/23 S. 76). Zwar ist Betäubungsmittelkonsum auch in einer stationären therapeutischen Massnahme nicht ausgeschlossen, allerdings muss davon ausgegangen werden, dass intramural sowohl die Verfügbarkeit geringer und die Kontrollmöglichkeiten enger sind.

Seite 46/53 - Der Beschuldigte hat gegenüber seinem Therapeuten wie auch dem Strafgericht eine Arbeitstätigkeit bei der K._____GmbH vorgegaukelt, die er effektiv nicht ausübte. Der Beschuldigte erlangte durch diese Unwahrheit direkte Vorteile, u.a. eine positive Einschätzung durch die Vorinstanz, welche von einem grundsätzlichen beruflichen Reintegrationswillen des Beschuldigten ausging. Dieses Verhalten des Beschuldigten spricht gegen den Aufbau einer Vertrauensbeziehung und weist auf seine begrenzte Absprachefähigkeit hin. Insgesamt muss der Beschuldigte damit hinsichtlich Absprachen als wenig vertrauenswürdig eingeschätzt werden. Das Verhalten des Beschuldigten geht über das reine Brechen von Abreden im Sinne einer wenig disziplinierten Verhaltenssteuerung hinaus und hat aufgrund des Vortäuschens einer Arbeitstätigkeit im Januar/Februar 2021 bei der K._____GmbH vor Schranken der Vorinstanz sogar einen manipulativ geprägten Charakter. Dass der Gutachter Dr. J._____ wesentliche Zweifel an der längerfristigen Absprachefähigkeit des Beschuldigten in einem extramuralen Umfeld vermerkte, ist mithin auch aus einer Laienperspektive schlüssig, nachvollziehbar und wird durch die Akten gestützt.

E. 4.7.6

Erreichbarkeit: Diesbezüglich kann auf den Abschnitt zur Motivation und zur Absprachefähigkeit verwiesen werden. Grundsätzlich sprechen die im Normalbereich liegenden kognitiven Fähigkeiten des Beschuldigten theoretisch für eine gute Erreichbarkeit. Oberflächlich erscheint der Beschuldigte auch als erreichbar in dem Sinne, als er zu den Sitzungen erscheint und teilnimmt sowie zudem über ausreichende kognitive Fähigkeiten verfügt, potentiell von den Sitzungen zu profitieren. Die weitergehende Erreichbarkeit im Sinne eines Beziehungsaufbaus zum Therapeuten kann nicht abschliessend positiv beurteilt werden. So liegt es zwar nicht am Beschuldigten, dass es mit seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Bostadel zu einem Therapeutenwechsel gekommen ist. Trotzdem gibt es trotz des längeren Verlaufs der ambulanten Massnahme insbesondere auch wegen der Missachtung der Abreden mit dem Therapeuten (bspw.

hinsichtlich Cannabis, Podium 41) Hinweise, dass keine vertrauensbasierte gegenseitige Beziehung entstanden ist. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Themenkreis gemäss dem Gutachten von Dr. J. _____ auch der notwendigen sozialen und beruflichen Integration des Beschuldigten zu, welche Hand in Hand mit der Therapie erfolgen sollte. Diesbezüglich hat der Beschuldigte indessen gemäss den Akten keine Motivation gezeigt. So hat der Beschuldigte weder in der Strafanstalt Zug noch in der Justizvollzugsanstalt Bostadel die kostenlos offerierten Chancen von Bildungsmassnahmen oder Schuldensanierungen genützt und konnte folglich auch in diesem Bereich keine tragfähige Bindung zu Sozialarbeitern oder dergleichen aufbauen. Die gleichgültige Einstellung des Beschuldigten gegenüber intramural durchgeführten sozialen Programmen zur Stützung der Therapie und zur Verbesserung der Legalprognose kann als weiteres Indiz für dessen schwere Erreichbarkeit seitens therapeutischen und sozialen Helfern interpretiert werden.

E. 4.7.7

Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung des Gutachters Dr. J. _____, wonach gestützt auf seine langjährige Erfahrung als forensischer Psychiater die Massnahme mangels langfristiger Absprachefähigkeit des Beschuldigten stationär vollzogen werden müsse, um einen nachhaltigen Erfolg zu ermöglichen (und insbesondere ein ambulanter Vollzug der Massnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit scheitern wird), insgesamt schlüssig, widerspruchsfrei und für das Gericht angesichts der Akten und den Kriterien gemäss der zitierten fachspezifischen Literatur von Dr. T. Czuczor (vgl. E.V.1. Ziff. 1.4) auch aus einer Laienper-

Seite 47/53 spektive nachvollziehbar. Die Schlussfolgerungen des Gutachters sind damit für das Gericht, welches selber nicht über die notwendige langjährige therapeutische Erfahrung und forensisch-psychiatrische Fachkompetenz zu einer eigenen forensisch-psychiatrischen Beurteilung verfügt, faktisch bindend (Urteil des Bundesgerichts 6B_338/2018 vom 22. Mai 2018 E. 2.1.2). Triftige Gründe, vom Gutachten abzuweichen, sind nicht auszumachen.

E. 4.8

Es bleibt damit die Frage offen, ob dem Beschuldigten wegen seiner voraussichtlich noch länger andauernden Inhaftierung aus Verhältnismässigkeitsgründen erst die Weiterführung der vom Strafgericht mit Urteil vom 2. April 2020 angeordneten ambulanten Massnahme gewährt werden soll, die dann beim Scheitern der Massnahme infolge fehlender Motivation und Absprachefähigkeit allenfalls auch nach Verbüsung der vollständigen Strafe ausnahmsweise in eine stationäre Massnahme umgewandelt werden könnte. Hierzu gilt indessen zu bemerken, dass vom Beschuldigten einerseits ein grosses Risiko hinsichtlich Gewalttaten ausgeht und andererseits diese Vorgehensweise auch dem Sinn des Gesetzes widerspricht, denn so müsste jeder stationären Massnahme eine ambulante Massnahme vorangehen, was sich weder mit dem Gesetzestext noch mit der Gesetzeslogik vereinbaren lässt. Ausserdem müssen Umwandlungen von Massnahmen eine Ausnahme darstellen und dürfen nicht bereits standardmässig als alternative Möglichkeit antizipiert werden. Dieser Weg wäre damit gesetzeswidrig.

E. 4.9

Mit dem im Jahr 2014 eröffneten Massnahmezentrum der Justizvollzugsanstalt Solothurn besteht nach den gutachterlichen Feststellungen eine geeignete Anstalt gemäss Art. 59 Abs. 2 StGB, um den Beschuldigten stationär zu behandeln und um die Massnahme in

gesetzes- konformen Rahmen zu vollziehen.

E. 4.10

Beim Entscheid über die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB handelt es sich um eine Vollzugsfrage, die von den Vollzugsbehörden zu beurteilen ist. Auch wird von der Abgabe einer unverbindlichen Empfehlung abgesehen, da sich die relevanten Verhältnisse im Zeitpunkt des Massnahmenbeginns derzeit nicht abschätzen lassen (BGE 142 IV 1 E. 2.5; vgl. auch Sidler, in: Brägger [Hrsg.], Das schweizerische Vollzugslexikon, 2014, S. 489). Es ist damit ausreichend, dass eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB im Dispositiv des Urteils angeordnet wird. Es ist durch das Gericht den Vollzugsbehörden nicht vorzugreifen und festzulegen, ob die Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB in einer geschlossenen Einrichtung absolviert werden muss. In diesem Aspekt kann dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht gefolgt werden.

E. 4.11

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB liegen somit vor. Wie dargelegt ist die stationäre therapeutische Massnahme aufgrund der deutlich verbesserten Chancen auf Senkung der Rückfallgefahr (als eine ambulante Massnahme) (1.) hinsichtlich der Zielsetzung geeignet, (2.) erforderlich im Sinne des mildesten geeigneten Mittels und (3.) angesichts des Bedrohungspotentials durch den Beschuldigten auch angemessen, d.h. verhältnismässig im engeren Sinne.

E. 4.12

Eine stationäre therapeutische Massnahme ist somit durch das Gericht anzuordnen. Gemäss Art. 57 Abs. 2 StGB geht der Vollzug der stationären Massnahme von Gesetzes wegen dem Strafvollzug vor. Dies ist der Vollständigkeit halber im Dispositiv festzuhalten.

Seite 48/53 VI. Zivilforderung 1. Die Vorinstanz sprach B. _____ eine Genugtuung von CHF 1'500.00 zu. Die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft nahmen zur zugesprochenen Genugtuung nicht Stellung. 2. Betreffend die Darlegung der Rechtsgrundlagen einer Zivilforderung im Zusammenhang mit dem Vorfall kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 S. 69 f., E.V. Ziff. 1-3). Die konkreten Auswirkungen der Straftat auf B. _____ wurden ferner bereits vom Gericht dargelegt, worauf verwiesen werden kann (E.II.3.5. Ziff. 3.5.1). 3. B. _____ hat durch die Schläge des Beschuldigten Verletzungen im Gesicht erlitten, welche eine vollständige Arbeitsunfähigkeit, erhebliche Schmerzen, zusätzliche Aufwendungen (bspw. die Operation und Arztbesuche) und ein Unwohlsein im Zeitraum von mindestens 19 Tagen vom 7. Februar 2019 bis am 26. Februar 2019 verursachten. Zu würdigen ist auch die entstellende, ca. zwei bis drei Zentimeter lange Narbe im Gesicht an der Nase von B. _____, welche noch am 9. März 2021 deutlich sichtbar war und voraussichtlich auch noch mehrere Monate deutlich sichtbar sein wird (act. 1/16 S. 4). Der Beschuldigte verursachte diese Verletzungen eventualvorsätzlich und damit mit einem erheblichen Verschulden. Gründe, die Genugtuung zu senken (insbesondere die angebliche Notwehrsituation), werden nicht überzeugend dargelegt und sind auch nicht ersichtlich. 4. Es rechtfertigt sich ermessensweise mit der Vorinstanz, die Genugtuung auf CHF 1'500.00 festzulegen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Fall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Auslagen gemäss Art. 422 Abs. 2 StPO sind namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung (lit. a), Übersetzungen (lit. b), Gutachten (lit. c), die Mitwirkung anderer

Behörden (lit. d) sowie Post-, Telefon- und ähnliche Spesen (lit. e). Das Obergericht regelt die Höhe der Verfahrenskosten in einer Verordnung (§ 62 Abs. 1 GOG); einschlägig ist insoweit die Verordnung des Obergerichts betreffend die Kosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG). Gemäss § 23 Abs. 1 lit. b KoV OG beträgt die Gebühr für erstinstanzliche Entscheide des Strafgerichts CHF 500.00 bis CHF 20'000.00. Die amtliche Verteidigung wird sodann nach dem Anwaltstarif des Obergerichts (AnwT) aus der Staatskasse entschädigt (Art. 135 Abs.1 und 2 StPO). Im Kanton Zug bemisst sich das Honorar in Strafsachen, einschliesslich der Verbeiständung bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche im Strafprozess, nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts (§ 15 Abs. 1 erster Satz AnwT). Es wird nach den Regeln von § 14 Abs. 3 AnwT festgesetzt, wobei der Stundensatz in der Regel CHF 220.00 beträgt und in besonderen Fällen bis auf CHF 300.00 erhöht werden kann (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 AnwT). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Kosten der amtlichen Verteidigung muss sie dem Staat entschädigen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Seite 49/53 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Berufungsgericht tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss § 24 Abs. 1 KoV OG gilt im Berufungsverfahren die gleiche Entscheidgebühr wie für erstinstanzliche Entscheide (s. vorstehende Ziffer). 3. Die Gebühr des Berufungsverfahrens ist auf CHF 6'000.00 plus Auslagen festzulegen. 4. Der amtliche Verteidiger reichte zum Abschluss des Berufungsverfahrens seine Honorarnote zu den Akten und beantragte die Zusprechung einer Entschädigung von CHF 9'486.60 (OG GD 3/8). Die Eingabe des amtlichen Verteidigers behandelte zwar teilweise eher aussichtslose Themenbereiche (insbesondere E.I.2. Ziff. 2.2.4 ff.), war indessen aber insgesamt inhaltlich substantiell, so dass der Aufwand von insgesamt 20 Stunden für die Stellungnahme vom 9. Januar 2023 noch knapp als angemessen taxiert werden kann. Die Kostennote ist indessen in anderen Bereichen leicht zu hoch ausgefallen. Es sind folgende Kürzungen vorzunehmen: a) Position 05.10.2022: 155 Minuten (ca. 2,5 Stunden). Kürzung um 120 Minuten und um CHF 58.00 Spesenauslagen. Begründung: Zwei persönliche Besuche des Stadtzürcher Strafverteidigers beim Beschuldigten in der Justizvollzugsanstalt Bostadel in Menzingen à je ca. 2,5 Stunden waren im Rahmen einer amtlichen Mandatsführung nicht angezeigt. Ein Besuch in der Justizvollzugsanstalt Bostadel im Rahmen des Berufungsverfahrens zwecks Besprechung der Berufungsverhandlung wäre ausreichend gewesen, wobei die Konsultation am 5. Oktober 2022 auch telefonisch möglich gewesen wäre. b) Position 27.01.2023: Berufungsverhandlung; 300 Minuten (5 Stunden). Kürzung um 120 Minuten. Die Berufungsverhandlung dauerte weniger als 120 Minuten. Als Wegzeit für die Hin- und Rückfahrt können maximal eine Stunde zugebilligt werden (vgl. www.zg.ch; Merkblatt amtliche Verteidigung, S. 2). c) Position o.D.: Kenntnis Urteil, Nachbesprechung, 180 Minuten (3 Stunden). Kürzung um 120 Minuten. Das amtliche Mandat gemäss Art. 132 StPO stellt eine notwendige Verteidigung im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren sicher. Das zweitinstanzliche Verfahren endet mit der Zustellung des schriftlich begründeten Urteils. Ein detailliertes Studium des Urteils betrifft dabei bereits die Prüfung der Einlegung eines Rechtsmittels beim Bundesgericht. Dies ist nicht mehr Teil des zweitinstanzlichen

Verfahrens und damit auch nicht mehr vom amtlichen Mandat gedeckt. Die entsprechende Kostentragung richtet sich allgemein nach den Regeln betreffend Anwaltskosten im Bundesgerichtsgesetz, d.h. die Kosten sind entweder vom Beschuldigten zu tragen oder fallen unter den Voraussetzungen von Art. 64 Abs. 2 BGG unter die Bestimmungen der unentgeltlichen Rechtspflege. Folglich wäre die Position komplett zu streichen. Praxisgemäss kann auf Antrag der Partei hin eine Pauschale von einer Stunde für die Nach-

Seite 50/53 bearbeitung gewährt werden, um das Urteil dem Beschuldigten weiterzuleiten und das Dispositiv und die wesentlichen Punkte telefonisch summarisch zu erläutern. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Anwendung von §§ 16 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 14 Abs. 3 AnwT auf pauschal CHF 8'350.00 festgelegt (32.25 Stunden; CHF 220.00 plus Spesen von CHF 620.20 und MWST zu 7.7 %). 5. Der vorinstanzliche Kostenspruch ist beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens zu bestätigen. Insbesondere fallen darunter auch die Kosten des Gutachtens von Dr. J._____. Dieses war deswegen notwendig, weil nach dem Vorfall vom 7. Februar 2021 eine neue gutachterliche Einschätzung erforderlich war. 6. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen, während die Staatsanwaltschaft mit der Anschlussberufung obsiegt. Der Beschuldigte trägt damit die Gerichtsgebühr und die Auslagen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren hat der Beschuldigte zurück zu erstatten, so bald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 7. Der Antrag des Beschuldigten, es sei ihm eine angemessene Entschädigung für die Überhaft auszurichten, ist mangels Überhaft abzuweisen. Bis zum Tag dieses Urteils liegt angesichts der ausgesprochenen Freiheitsstrafe keine Überhaft vor. 8. Der Beschuldigte wurde am 9. Februar 2021 verhaftet und per 15. April 2021 in den vorzeitigen Strafvollzug versetzt. Die Voraussetzungen von Art. 231 Abs. 1 i.V.m. Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO sind nach wie vor gegeben. Mit der vorliegenden zweitinstanzlichen Verurteilung wurde der Tatverdacht massgeblich verdichtet. Auch die Wiederholungsgefahr wurde aufgrund der Risikoeinschätzung hinsichtlich Gewalttaten von Dr. J._____ gegenüber dem Haftentscheid vom 12. Februar 2021 (act. 6/14) signifikant verdeutlicht. Ein Wegfall des allgemeinen oder besonderen Haftgrunds ist mithin zum Urteilsdatum nicht ersichtlich und wurde auch nicht behauptet. Die Verteidigung hat sodann kein Haftentlassungsgesuch gestellt. Die Gefahr von Überhaft besteht aufgrund der Bestätigung der Sanktion der Vorinstanz zum Zeitpunkt des Berufungsurteils nicht. Der Beschuldigte wird erneut darauf hingewiesen, dass er bis zur Vollstreckbarkeit des Urteils jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann.

Seite 51/53 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 21. Juni 2022 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "6.1 Der ehemalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt MLaw G._____, wird für seine Bemühungen mit CHF 9'167.40 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Es wird davon Vormerk genommen, dass ihm bereits eine Akontozahlung von CHF 7'000.00 ausgerichtet wurde. 6.2 Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. F._____, wird für seine Bemühungen mit CHF 12'472.80 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt." 2. Auf die Anschlussberufung des Beschuldigten wird nicht eingetreten. 3. Die Berufung des Beschuldigten wird abgewiesen. 4. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird gutgeheissen. 5. Der Beschuldigte C._____ wird der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. 6. Es wird die Rückversetzung des Beschuldigten in den Vollzug der mit Urteil S 2019 23 des Obergerichts des Kantons Zug vom 24. März

2020 sowie mit Urteil SE 2020 4 des Strafgerichts des Kantons Zug vom 2. April 2020 ausgesprochenen Freiheitsstrafen angeordnet. 7. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der vollziehbaren Reststrafe der mit Urteil S 2019 23 des Obergerichts des Kantons Zug vom 24. März 2020 sowie mit Urteil SE 2020 4 des Strafgerichts des Kantons Zug vom 2. April 2020 ausgesprochenen Freiheitsstrafen (Strafrest von 254 Tagen) bestraft mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 42 Monaten; dies unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 65 Tagen und des seit dem 15. April 2021 andauernden vorzeitigen Strafvollzugs. 8. Es wird überdies eine stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen gemäss Art. 59 StGB angeordnet. 9. Der Vollzug der Gesamtfreiheitsstrafe gemäss Ziff. 7 wird zu Gunsten des Vollzugs der stationären therapeutischen Massnahme aufgeschoben. 10. Die Verfahrenskosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 26'429.90 und werden – in Bestätigung des Kostenspruchs der Vorinstanz – dem Beschuldigten auferlegt. 11. Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (CHF 9'167.40 [Rechtsanwalt G. _____] und CHF 12'472.80 [Rechtsanwalt F. _____]) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Seite 52/53 12. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 6'000.00 Entscheidgebühr CHF 1'298.00 Gutachterkosten CHF 110.00 Auslagen CHF 7'408.00 Total und werden dem Beschuldigten auferlegt. 13. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt F. _____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit pauschal CHF 8'350.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

E. 7

Februar 2021 und verwies auf das Urteil der Vorinstanz (OG GD 8/1/5 S. 3).

E. 9

Februar 2021) Fotoaufnahmen der Hände des Beschuldigten durch die Polizei erstellt wurden, welche an den Fingerknöcheln, insbesondere am Ringfinger und am kleinen Finger, sichtbare Verletzungen aufwiesen (act. 1/14 S. 8).

E. 13

Tat- und schuldangemessen ist mithin eine Sanktion von 46 Monaten. Als Strafart kommt selbstredend nur eine Freiheitsstrafe in Betracht (Art. 34 Abs. 1 StGB; Art. 40 Abs. 1 und 2 StGB), zumal bei einer versuchten schweren Körperverletzung die Geldstrafe nicht als Strafart vorgesehen ist (Art. 122 Abs. 5 StGB). Die Vorinstanz hat dabei eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten ausgesprochen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots nach Art. 391 Abs. 2 StPO bleibt es damit bei einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten.

E. 14

Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 15

Der Entschädigungsantrag des Beschuldigten wird abgewiesen.

E. 16

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B. _____ eine Genugtuung in Höhe von CHF 1'500.00 zu bezahlen. Im darüberhinausgehenden Betrag wird dessen Genugtuungsforderung auf den Zivilweg verwiesen.

E. 17

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

E. 18

Der amtliche Verteidiger kann gegen die gerichtliche Festsetzung seiner Entschädigung gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen.

E. 19

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt A. _____ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt F. _____ (zweifach, für sich und zuhanden des Beschuldigten) - Privatkläger B. _____ - ehemalige amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt G. _____ (auszugsweise; Ziff. 1 des Dispositivs) - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse des Kantons Zug (im Dispositiv) - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (im Dispositiv, zur Kenntnisnahme)

Seite 53/53 sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.